

**B u n d e s r a t**  
Direktor

Berlin, den 29. Januar 2015

**Erläuterungen**  
**zur**  
**Tagesordnung**

der 930. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 6. Februar 2015, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. <b>Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen</b>	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 1/15	1
2. <b>Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes - Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 6/15 Ausschussbeteiligung	- In - 2
3. <b>Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 7/15 Ausschussbeteiligung	- In - 3

4.	Gesetz zur Änderung des <b>Fahrpersonalgesetzes</b> und des <b>Straßenverkehrsgesetzes</b>			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 8/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	4
5.	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die <b>zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten</b> , die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 9/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -	5
6.	Gesetz zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ( <b>Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto</b> )			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 10/15 Ausschussbeteiligung	- U -	6

7. Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz **Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen** - Euromed-ISR-LuftverkAbkG)
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m.  
Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und  
Absatz 3 GG  
Drucksache 11/15  
Ausschussbeteiligung
- Vk - 7
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 16/15
- 8
9. Entschließung des Bundesrates "**Kosten der Behandlungspflege in Einrichtungen** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch"
- Antrag des Landes Niedersachsen  
Drucksache 612/14  
Ausschussbeteiligung
- G - AS - 9

		<u>Seite</u>
10.	Entwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit ( <b>Tarifeinheitsgesetz</b> )	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 635/14 Ausschussbeteiligung	- AS - R - Wi - 10
11.	Entwurf eines Gesetzes für die <b>gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen</b> in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 636/14 Drucksache 636/1/14 Ausschussbeteiligung	- FJ - AS - FS - - In - K - R - - Wi - 11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über <b>Einlagensicherungssysteme</b> (DGSD-Umsetzungsgesetz)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 637/14 Drucksache 637/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi - 12
13.	Entwurf eines <b>Kleinanlegerschutzgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 638/14 Drucksache 638/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - AV - In - - R - U - Wi - 13

14.

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung einer Infrastrukturabgabe**  
für die Benutzung von Bundesfernstraßen

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 648/14  
Drucksache 648/1/14  
Ausschussbeteiligung

- Vk - Fz - U -

14a

b) Entwurf eines Zweiten **Verkehrsteueränderungsgesetzes**  
(VerkehrStÄndG 2)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 639/14  
Drucksache 639/1/14  
Ausschussbeteiligung

- Fz - U - Vk -

14b

15. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der  
Prävention (**Präventionsgesetz** - PräVG)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 640/14  
Drucksache 640/1/14  
Ausschussbeteiligung

- G - AS - AV -  
- FJ -

15

16. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Versorgungsstärkungsgesetz** - GKV-VSG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 641/14  
Drucksache 641/1/14  
Ausschussbeteiligung
- G - AS - AV -  
- FS - Fz - In -  
- K - Wi -
- 16
17. Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des **Bleiberechts** und der **Aufenthaltsbeendigung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 642/14  
Drucksache 642/1/14  
Ausschussbeteiligung
- In - AS - FJ -  
- Fz - K - R -  
- Wi -
- 17
18. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (**IT-Sicherheitsgesetz**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 643/14  
Drucksache 643/1/14  
Ausschussbeteiligung
- In - Fz - K -  
- R - U - Wi -
- 18



19.	Entwurf eines Gesetzes zum <b>Internationalen Erbrecht</b> und zur Änderung von <b>Vorschriften zum Erbschein</b> sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 644/14 Drucksache 644/1/14 Ausschussbeteiligung	- R - FS - Fz - - Wo -	19
20.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des <b>Regionalisierungsgesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 645/14 Drucksache 645/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz -	20
21.	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung <b>eisenbahnrechtlicher Vorschriften</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 646/14 Drucksache 646/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - Wi -	21
22.	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des <b>Bundesfernstraßengesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 647/14 Drucksache 647/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - R -	22

	<u>Seite</u>
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Dezember 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik Polen</b> zum <b>Export besonderer Leistungen für berechnigte Personen</b> , die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 649/14 Ausschussbeteiligung	- AS - 23
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 650/14 Ausschussbeteiligung	- AS - 24
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das <b>Eigenmittelsystem</b> der Europäischen Union	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 600/14 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz - 25
26. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den <b>internationalen Eisenbahnverkehr</b> (COTIF)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 651/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - 26

		<u>Seite</u>
27.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die <b>Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 652/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - 27
28.	Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2014) und Gutachten des Sozialbeirats zum <b>Rentenversicherungsbericht 2014</b>	
	gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB VI Drucksache 563/14 Drucksache 563/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - FJ - Wi - 28
29.	Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur <b>Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre</b>	
	gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI Drucksache 564/14 Drucksache 564/1/14 Ausschussbeteiligung	- AS - FJ - FS - - G - K - Wi - 29

			<u>Seite</u>
30.	Bericht über die <b>Auswirkungen des Überschuldungsstatistikgesetzes</b> sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung		
	Drucksache 619/14 Ausschussbeteiligung	- FS -	30
31.	Eine Agenda für den Wandel zu nachhaltiger Entwicklung weltweit - Die deutsche Position für die Verhandlungen über die <b>Post 2015- Agenda</b> für nachhaltige Entwicklung		
	Drucksache 622/14 (neu) Drucksache 622/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	31
32.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: <b>Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2014- 2015</b> COM(2014) 700 final; Ratsdok. 14152/14		
	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 551/14 Drucksache 551/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU -	32

33.

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln** sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates  
COM(2014) 556 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 417/14  
zu Drucksache 417/14  
Drucksache 417/1/14  
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - G - 33a

- b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die **Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln** und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur  
COM(2014) 557 final; Ratsdok. 13240/14

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 418/14  
zu Drucksache 418/14  
Drucksache 418/1/14  
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - G -  
- Wi - 33b

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Tierarzneimittel**  
COM(2014) 558 final; Ratsdok. 13289/14

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 420/14  
zu Drucksache 420/14  
Drucksache 420/1/14  
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - G -  
- U - 33c

34. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:  
**Eine Investitionsoffensive für Europa**  
COM(2014) 903 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 580/14  
Drucksache 580/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -  
- U - Vk - Wi - 34
35. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank:  
**Jahreswachstumsbericht 2015**  
COM(2014) 902 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 583/14  
Drucksache 583/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - In -  
- K - Wi - 35a
- b) Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates (**Begleitunterlage** zur Mitteilung der Kommission zum **Jahreswachstumsbericht 2015**)  
COM(2014) 906 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 584/14  
Drucksache 583/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - FJ -  
- In - K - Wi - 35b

			<u>Seite</u>
36.	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung von <b>EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse</b> im Jahr 2014		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 617/14 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz -	36
37.	Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung <b>marktorganisationsrechtlicher Vorschriften</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 630/14 Drucksache 630/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - In - U -	37
38.	Verordnung zur Änderung der <b>Passverordnung</b> sowie zur Änderung der <b>Aufenthaltsverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 633/14 Ausschussbeteiligung	- In -	38
39.	Verordnung zur Umsetzung von <b>Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz</b> und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 538/14 Drucksache 538/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi -	39

40. Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zwölfte Verordnung zur Änderung des **ATP-Übereinkommens**)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 604/14  
Ausschussbeteiligung
- Vk -
- 40
41. Siebente Verordnung zur Änderung **gefahrenrechtlicher Verordnungen**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 618/14  
Drucksache 618/1/14  
Ausschussbeteiligung
- Vk - AS - In -  
- U -
- 41
42. Verordnung zur Änderung der **Fahrpersonalverordnung**, der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** und der Verordnung über den **grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr** und den **Kabotageverkehr**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 653/14  
Drucksache 653/1/14  
Ausschussbeteiligung
- Vk - AS - In -
- 42



			<u>Seite</u>
43.	Verordnung zur Änderung der <b>Systemstabilitätsverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 624/14 Drucksache 624/1/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	43
44.	Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen ( <b>Mess- und Eichgebührenverordnung</b> - MessEGebV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 631/14 Drucksache 631/1/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz -	44
45.	Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds</b>		
	gemäß § 2 Absatz 3 und 5 KlärEV Drucksache 569/14 Drucksache 569/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - U -	45
46.	Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union ( <b>Umweltschutz</b> auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie)		
	gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung Drucksache 634/14 Drucksache 634/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - U -	46

47.	<b>Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau</b>			
		gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 KfW-Gesetz Drucksache 2/15 Drucksache 2/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -	47
48.	<b>Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"</b>			
		gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 632/14 Ausschussbeteiligung	- K -	48
49.	<b>Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b>			
		gemäß § 5 BEGTPG Drucksache 13/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	49
50.	<b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>			
		Drucksache 12/15 Ausschussbeteiligung	- R -	50

**TOP 1:**

---

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Kulturfragen

Drucksache: 1/15

Der Vorsitzende des Ausschusses für Kulturfragen ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 1/15.



---

**TOP 2:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes -  
Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch  
Errichtung einer obersten Bundesbehörde**

Drucksache: 6/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr beschreibt Mindeststandards für den Datenschutz, die in allen Mitgliedstaaten der EU durch nationalstaatliche Regelungen sichergestellt werden müssen. In Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Vorschriften durch hierfür einzurichtende Kontrollstellen sichergestellt werden soll. Ferner wird vorgegeben, dass diese Kontrollstellen ihre Aufgaben "in völliger Unabhängigkeit" wahrzunehmen haben. Mit Urteil vom 9. März 2010 (Rs. C-518/07) hat der EuGH festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG verstoßen habe, weil die Kontrollstellen, die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständig sind, in den Ländern staatlicher Aufsicht unterstellt seien. Damit sei das Erfordernis der Aufgabenwahrnehmung "in völliger Unabhängigkeit" "falsch umgesetzt" worden, weil jede Form staatlicher Aufsicht grundsätzlich ermögliche, (un-)mittelbar auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Um den europarechtlichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch die Kontrollstellen und dem Urteil des EuGH künftig Rechnung zu tragen, soll das Bundesdatenschutzgesetz umfassende Änderungen erfahren. Ziel ist es, die völlig unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben der Kontrollstellen sicherzustellen und die Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten im Bund insgesamt zu stärken. Im Einzelnen ist insbesondere vorgesehen,

- die organisatorische Anbindung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an das Bundesministerium des Innern aufzuheben und stattdessen eine unabhängige oberste Bundesbehörde mit Dienstsitz in Bonn zu errichten. Diese soll zugleich oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Absatz 1 BBG sein;

- die derzeit bestehende Rechtsaufsicht der Bundesregierung und Dienstaufsicht des Bundesministeriums des Innern aufzuheben und die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz stattdessen ausschließlich der parlamentarischen oder der gerichtlichen Kontrolle zu unterstellen;
- das ehemals von der Bundesregierung ausgeübte Vorschlagsrecht für die Bestellung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz künftig durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrnehmen zu lassen;
- die Bestellung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom Deutschen Bundestag ohne Aussprache vornehmen zu lassen;
- die Eidesleistung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr vor dem Bundesminister des Innern, sondern vor dem Bundespräsidenten vornehmen zu lassen, um die Unabhängigkeit von der Exekutive sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Entlassung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf den Bundespräsidenten zu übertragen.

Die Regelungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 395/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 76. Sitzung am 18. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3598) nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Danach soll die oder der Beauftragte für Datenschutz die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages nur noch über erhaltene Geschenke informieren und nicht mehr über möglicherweise in Bezug auf das Amt erhaltene Belohnungen. Ferner wird die oder der Beauftragte verpflichtet, vor einer den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffenden Aussage zu laufenden oder abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen die Bundesregierung zu konsultieren.

## III. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 3:

---

### Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 7/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf, das Beamtenrecht effizienter und flexibler zu gestalten und den Anforderungen an eine moderne, leistungsfähige öffentliche Verwaltung gerecht zu werden. Hierzu sind insbesondere Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, in der Erholungsurlaubsverordnung, im Altersgeldgesetz und im Bundesdisziplinargesetz vorgesehen.

Im Bundesbeamtengesetz wird der Fokus vor allem auf folgende Regelungsgegenstände gesetzt:

- die Erleichterung des Personalwechsels innerhalb des deutschen öffentlichen Dienstes oder zwischen dem deutschen öffentlichen Dienst und europäischen bzw. internationalen Organisationen im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses, indem künftig darauf verzichtet werden soll, mit der neuen Dienststelle das Einvernehmen über die Fortdauer des Dienstverhältnisses herzustellen;
- die Delegation der Entscheidung über Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit von der obersten auf die nachgeordnete Dienstbehörde;
- die Ermöglichung des horizontalen Laufbahnwechsels, verbunden mit der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (z. B. von polizeidienstunfähigen Polizeibeamten in den nichttechnischen Verwaltungsdienst). Potenzielle Nachteile bei der Besoldung und Versorgung sollen durch die Weiterzahlung des bisher bezogenen Grundgehalts sowie einer sich jährlich um 20 Prozent abbauenden Ausgleichszulage abgemildert werden. Dabei soll neben der neuen Amtsbezeichnung im Verwaltungsdienst auch die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." geführt werden dürfen.

- die Schaffung einer Rechtsgrundlage um zu viel gezahlte Geldleistungen, wie z. B. Beihilfen, Unterstützungen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Nutzungen und Sachbezüge, von den Beamten zurückfordern zu können;
- die in einem neu eingefügten § 111a BBG vorgesehene Möglichkeit, eine (nicht-)öffentliche Stelle mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Personalverwaltung zu betrauen einschließlich der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für die damit einhergehende Übermittlung der Personalaktendaten.

In § 10 EUrlV soll parallel zu einer entsprechenden Ergänzung von § 89 Satz 2 BBG ein Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt vor Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, eingeführt werden. Dabei soll der Abgeltungsanspruch auf den unionsrechtlichen Mindestjahresurlaub von 20 Tagen begrenzt werden.

Durch eine Änderung des Bundesdisziplingesetzes in § 85 BDG soll erreicht werden, dass für das gerichtliche Disziplinarverfahren bei noch vorhandenen "Altfällen" aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesdisziplingesetzes am 1. Januar 2002 künftig neues Recht gelten soll. Ziel ist es, den beim Bundesverwaltungsgericht noch bestehenden, allein für Altfälle zuständigen Disziplinarsenat aufzulösen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 433/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 79. Sitzung am 15. Januar 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/3748) nach Maßgabe von Änderungen angenommen: Zum einen wurde der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen, bei einem Personalwechsel zu einem Dienstherrn im Sinne des Beamtenstatusgesetzes die im Falle der Fortdauer des Bundesbeamtenverhältnisses derzeit im Bundesbeamtengesetz vorgesehene Einvernehmenserteilung des aufnehmenden Dienstherrn beizubehalten. Zum anderen wurden in § 113 BBG Folgeänderungen zum Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 beschlossen.

## III. Ausschussempfehlung

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



**TOP 4:**

---

**Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes**

Drucksache: 8/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr tritt zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Effizienz des Fahrtenschreibersystems in zwei Stufen in Kraft. Bis zum 2. März 2015 müssen die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungsvorschriften (in Deutschland die Fahrpersonalverordnung) und bis zum 2. März 2016 die Bußgeldvorschriften angepasst haben.

Mit der Änderung des Fahrpersonalgesetzes werden die Ermächtigungsgrundlagen an die Vorgaben der obigen EU-Verordnung angepasst.

Mehrausgaben für die Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 dem Gesetz mit Änderungen, die die Stellungnahme des Bundesrates übernehmen, zugestimmt. Der Deutsche Bundestag erkennt darin den Handlungsbedarf bezüglich der Verbringung der wöchentlichen Ruhezeiten von Lkw-Fahrern an und fordert die Bundesregierung auf, sich um eine europäische Lösung zu bemühen, um zu vermeiden, dass das Problem auf andere Länder verlagert werde. Falls dies nicht gelinge, sei aber eine nationale Regelung erforderlich.

**II. Empfehlung des Verkehrsausschusses**

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 5:**

---

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden

Drucksache: 9/15

Die Mitgliedstaaten erheben Zölle als Einfuhrabgaben, die sie der Europäischen Union als deren Eigenmittel bereitzustellen haben. Für ihren Verwaltungsaufwand erhalten die Mitgliedstaaten eine Erhebungskostenpauschale, deren Höhe derzeit 25 Prozent beträgt, die sie von den bereitzustellenden Zöllen abziehen dürfen. Ziel des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Europäischen Union ist es, die Puschale zwischen den tatsächlich an der Einfuhr beteiligten Mitgliedstaaten in einem dem Aufwand angemessenen Verhältnis aufzuteilen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7. November 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## **TOP 6:**

---

Gesetz zu der Entscheidung der Konferenz von Doha vom 8. Dezember 2012 zur Änderung des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto)

Drucksache: 10/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen ist ein am 11. Dezember 1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes. Das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene Abkommen legt erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest, welche die hauptsächliche Ursache der globalen Erwärmung sind.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft damit die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 439/14 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 76. Sitzung am 18. Dezember 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/3582 - in unveränderter Fassung angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

---

**TOP 7:**

---

Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 10. Juni 2013 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung des Staates Israel andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Israel-Luftverkehrsabkommen - Euromed-ISR-LuftverkAbkG)

Drucksache: 11/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Auf der Grundlage eines am 8. April 2008 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit der Regierung des Staates Israel ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 10. Juni 2013 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und der Regierung des Staates Israel in Brüssel unterzeichnet worden.

Das Abkommen fällt in den Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), deren Ziel es ist, den europäischen Luftverkehrsmarkt in der Fläche zu öffnen. Israel zählt zur südlichen ENP, unter der die Mittelmeeranrainerstaaten zusammengefasst werden (die so genannten Euromed-Länder). Das Ziel der in diesem Rahmen geschlossenen Abkommen ist ein gemeinsamer Luftverkehrsraum Europa-Mittelmeer, um eine globale Partnerschaft in diesem Bereich aufzubauen.

Im Einzelnen sieht das Abkommen eine Öffnung des Luftverkehrsmarktes mit Israel, die Angleichung von Rechtsvorschriften Israels an die der Europäischen Union sowie Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr vor.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Israels sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

Der Bundesrat hat im 1. Durchgang in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Dezember 2014 auf Empfehlung seines Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 8:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen  
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 16/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bayern beabsichtigt mit seinem Gesetzesantrag, Strafbarkeitslücken von Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen zu schließen. Ein neuer Straftatbestand, § 299 a Strafgesetzbuch (StGB), soll unzulässige Einflussnahmen und auf die Erlangung regelwidriger Vorteile abzielende Kooperationen unter Strafe stellen. Bei Bestechung oder Bestechlichkeit im Gesundheitswesen drohen dann Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen.

Unter den § 299a StGB sollen Unrechtsvereinbarungen beispielsweise in Form von offenen und verdeckten Zuweisungsprämien fallen, die niedergelassene Ärzte von andern Ärzten, Kliniken, Laboren, Sanitätshäusern oder Gesundheitshandwerkern für die Zuleitung von Fällen erhalten. Ebenfalls unzulässig im Sinne des neuen Straftatbestandes sind Zuwendungsbeziehungen zwischen Ärzten und Apothekern, die auf die Zuführung von Patienten oder die Zuweisung von Verschreibungen abzielen. Strafrechtlich erfasst würde durch § 299 a StGB auch das so genannte Pharmamarketing. Hierbei versucht die Pharmaindustrie das Verschreibungsverhalten der Ärzte zu beeinflussen oder die Arzneimitteldistribution etwa durch Rabatte an Apotheker zu fördern.

Nach der aktuellen Rechtslage wird korruptes Handeln im Gesundheitswesen unterschiedlich sanktioniert. Ärzte, die als Beamte an einem öffentlichen Krankenhaus beschäftigt sind, können unter bestimmten Voraussetzungen belangt werden, da sie als Amtsträger gelten und deshalb unter die geltenden Amtsdelikte fallen. In privat betriebenen Krankenhäusern kann nach geltendem Recht unter Umständen eine Bestechung oder Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr vorliegen. Für freiberufliche Ärzte und Apotheker gibt es hingegen keine die Korruption erfassende Strafnorm. Angesichts dieser Ungleichbehandlung verweist Bayern in dem Gesetzentwurf auch auf den BGH, der insoweit eine Strafbarkeitslücke festgestellt hat.

Der Gesetzentwurf entwickelt einen von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag weiter, der in der vergangenen Legislaturperiode vom Bundesrat beschlossen worden und dem Grundsatz der Diskontinuität anheim gefallen ist, vgl. BR-Drucksache 451/13 (Beschluss).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 930. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 2015 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

**TOP 9:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates "Kosten der Behandlungspflege in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch"

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 612/14

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der von Niedersachsen beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, die gesetzlichen Voraussetzungen zu formulieren, unter denen in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe Leistungen nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bezogen werden können. Alternativ käme eine Öffnung der in § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V enthaltenen Formulierung "sonst an einem geeigneten Ort" für alle stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Betracht.

Zur Begründung wird angeführt, dass es für Menschen, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, immer wieder zu Problemen bei der Kostenübernahme durch gesetzliche Krankenkassen für ambulante Pflegeleistungen nach § 37 SGB V komme.

Entscheidend für die Kostenübernahme der Behandlungspflege in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch durch die Krankenkassen sei die Frage, ob stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe als "sonstige geeignete Orte" im Sinne des § 37 SGB V beziehungsweise der Krankenpflege-Richtlinie anzusehen seien. Hierzu lägen divergierende Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte vor.

Da seitens der Rechtsprechung eine Auslegung des Begriffes "sonstige geeignete Orte" im Hinblick auf stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe immer nur für den Einzelfall erfolge, könne nur eine klarstellende gesetzliche Regelung zu mehr Rechtssicherheit und Leistungsgerechtigkeit führen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.



## **TOP 10:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)

Drucksache: 635/14

Mit dem Gesetzentwurf soll die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie durch die Auflösung von Tarifkollisionen gesichert werden. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus 2010 können für dieselbe Beschäftigten-Gruppe unterschiedliche Tarifverträge konkurrierender Gewerkschaften gleichzeitig zur Anwendung gelangen. Mit dieser Entscheidung wurde der Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben. Diese so genannte Tarifkollision beeinträchtigt nach Ansicht der Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Diese sei darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Das Tarifvertragsrecht soll einen gesetzlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen die Koalitionen die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sinnvoll ordnen können. Die gesetzliche Regelung der Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip soll hierbei die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie sichern. Dabei soll der Grundsatz der Tarifeinheit nur subsidiär als Kollisionsregel greifen. Tarifkollisionen sollen nach dem Grundsatz der Tarifeinheit nur dann aufgelöst werden, wenn die Gewerkschaften zwischen ihnen bestehende Interessenskonflikte autonom nicht zu einem Ausgleich brächten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine innerbetriebliche Lohn-gerechtigkeit sichern und die Befriedungsfunktion des Tarifvertrags festigen. Die Tarifeinheit soll nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip geregelt werden. Es soll dann der Tarif zur Anwendung gelangen, dessen Interessensausgleich die größte Akzeptanz in der Belegschaft besitzt. Dieses Prinzip gebe dem durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ermöglichten Koalitionswettbewerb Raum. Durch das Mehrheitsprinzip würde die mehrheitliche Entscheidung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für oder gegen die Tarifpolitik von konkurrierenden Gewerkschaften respektiert. Verfahrensrechte sollen den Belangen der Minderheitsgewerkschaften Rechnung tragen. Sie sollen gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite ein Anhörungsrecht erhalten. Die Einführung eines Nachzeichnungsrechts sei ebenfalls vorgesehen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 11:**

---

Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Drucksache: 636/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den Anteil von Frauen in den Führungsgremien von Wirtschaft und Verwaltung deutlich zu erhöhen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

Bezogen auf den Bereich der Privatwirtschaft:

- Für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, soll künftig eine Geschlechterquote von 30 Prozent gelten. Die Quotenregelung soll somit bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE), bei denen sich das Aufsichts- und Verwaltungsorgan aus derselben Anzahl von Vertreterinnen und Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern zusammensetzt, gelten. Insgesamt betroffen sollen derzeit 108 Unternehmen sein. Sie sollen verpflichtet werden, die Quote ab dem Jahr 2016 sukzessive für die dann neu zu besetzenden Aufsichtsratsposten zu beachten. Bei Nichterfüllung soll die quotenwidrige Wahl nichtig sein. Die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze sollen rechtlich unbesetzt bleiben (sogenannter leerer Stuhl).
- Unternehmen, die weder börsennotiert noch mitbestimmt sind, sollen verpflichtet werden, Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und obersten Managementebenen festzulegen. Über die Zielgrößen und deren Erreichung sollen sie öffentlich berichten müssen. Der Kreis der betroffenen Unternehmen soll neben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), eingetragene

Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfassen. In der Summe sollen damit etwa 3 500 Unternehmen der Zielgrößenverpflichtung unterliegen. Eine Mindestzielgröße soll nicht vorgesehen werden. Die Unternehmen sollen sie selbst setzen und sich an ihren Strukturen ausrichten können. Dabei sollen jedoch folgende Vorgaben zu beachten sein: Liegt der Frauenanteil in einer Führungsebene unter 30 Prozent, so sollen die Zielgrößen nicht hinter einmal erreichte Frauenanteile (Status Quo) zurückfallen dürfen. Die im Jahr 2015 erstmals festzulegende Frist zur Erreichung der Zielgrößen soll nicht länger als zwei Jahre und die folgenden Fristen sollen nicht länger als fünf Jahre sein.

Zur Durchsetzung der geplanten Maßnahmen in rein privatwirtschaftlichen Unternehmen sind unter anderem Änderungen in folgenden Vorschriften vorgesehen:

- Aktiengesetz und Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
- Gesetz und Ergänzungsgesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
- Mitbestimmungsgesetz
- Drittelbeteiligungsgesetz
- Handelsgesetzbuch und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
- SE-Ausführungsgesetz
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und GmbH-Einführungsgesetz
- Genossenschaftsgesetz
- SCE-Ausführungsgesetz
- Versicherungsaufsichtsgesetz und
- Handelsregistergebührenverordnung.

Bezogen auf den öffentlichen Dienst:

- Das Bundesgremienbesetzungsgesetz soll mit dem Ziel der paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in Gremien, deren Mitglieder der Bund bestimmen kann, novelliert werden. Für die Besetzung von Aufsichtsgremien, in denen dem Bund mindestens drei Sitze zustehen, soll ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für alle Neubesetzungen dieser Sitze gelten. Ab dem Jahr 2018 soll es Ziel sein,



diesen Anteil auf 50 Prozent zu erhöhen. Für wesentliche Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, soll das gleiche Ziel gelten.

- Zur Erhöhung des Frauenanteils an Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes sowie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit soll zudem das Bundesgleichstellungsgesetz umfassend novelliert werden. Die Bundesverwaltung soll künftig insbesondere verpflichtet werden, sich für jede Führungsebene konkrete Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauen- beziehungsweise Männeranteils zu setzen. Zielvorgaben und Maßnahmen sollen im Gleichstellungsplan der jeweiligen Dienststelle dargestellt werden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nach der Vorlage ausschließlich für den Bund, da das novellierte Bundesgremienbesetzungsgesetz und das novellierte Bundesgleichstellungsgesetz keine Geltung für die Länder und die Kommunen entfalten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in mehreren Punkten Stellung zu nehmen.

Insbesondere wird empfohlen, die für die Privatwirtschaft zu fordernde Mindestbeteiligungsquote von 40 Prozent Frauen an Aufsichtsräten als erste Stufe auch im Rahmen des Bundesgremienbesetzungsgesetzes zu verankern und die für die Aufsichtsgremien zu regelnden Vorgaben hinsichtlich der (stufenweisen) Zielerreichung auch für die wesentlichen Gremien, in die der Bund Mitglieder entsendet, uneingeschränkt zu übernehmen.

Hinsichtlich des Frauenanteils an Führungspositionen in der privaten Wirtschaft wird eine Ausweitung des Geltungsbereichs der zu treffenden Regelungen auf alle börsennotierten Unternehmen sowie die Vorgabe einer getrennten Erfüllung der Mindestquote bei Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretungen empfohlen.

Das Gesetzesziel des Abbaus der Unterrepräsentanz, sollte außerdem, wie bisher, nur für die Unterrepräsentanz von Frauen gelten. Das Ziel des Abbaus der Unterrepräsentanz von Männern sei nicht durch das Bundesgleichstellungsgesetz zu erreichen; zudem fehle für eine Bevorzugungsregelung für Männer der erforderliche Nachweis einer strukturellen Diskriminierung in der Vergangenheit.

**Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Familie und Senioren, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Ausschuss für**

**Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 636/1/14** ersichtlich.

## TOP 12:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 637/14

Der Gesetzentwurf soll der Umsetzung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie dienen, die am 16. April 2014 aus Gründen der Klarheit neu gefasst wurde. Einlagensicherungssysteme sollen maßgeblich dazu beitragen, das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten. Im Krisenfall soll ein massiver Abzug von Spareinlagen vermieden werden. Die durch den Gesetzentwurf umzusetzende Richtlinie hat zum Ziel, weitergehende harmonisierte Anforderungen an die nationalen Einlagensicherungssysteme zu stellen. Insbesondere soll die finanzielle Ausstattung der Sicherungseinrichtungen verbessert, die Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall von derzeit 20 auf 7 Arbeitstage verkürzt und eine umfassende Sicherungspflicht aller Kreditinstitute durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem geschaffen werden. Durch diese gemeinsamen Anforderungen soll ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Europäischen Union geschaffen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die nationalen Einlagensicherungssysteme dasselbe Maß an Stabilität aufweisen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten der Empfehlungen sind aus der **Drucksache 637/1/14** ersichtlich.



## TOP 13:

---

### Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes

Drucksache: 638/14

Mit der Vorlage soll der Schutz von Anlegern weiter verbessert und damit das Risiko von Vermögenseinbußen vermindert werden. Insbesondere sollen Regelungslücken geschlossen werden. Dazu soll die Transparenz von Vermögensanlagen weiter erhöht werden, um den Anlegern vollständige und zum Anlagezeitpunkt aktuelle Informationen über die Vermögensanlage zu verschaffen. Damit soll der Anleger die Seriosität und die Erfolgsaussichten einer Anlage einschätzen und eine informierte und risikobewusste Entscheidung treffen können.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen Vorgaben zur

- Konkretisierung und Erweiterung der Prospektpflicht,
- Erweiterung der Angaben zu personellen Verflechtungen der Initiatoren,
- Ausweitung von Informationspflichten,
- Einführung einer Mindestlaufzeit der Vermögensanlage,
- Verschärfung der Rechnungslegungspflichten.

Darüber hinaus soll der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz gesetzlich verankert werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind den Ausschussempfehlungen in Drucksache **638/1/14** zu entnehmen.



## **TOP 14a:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen

Drucksache: 648/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Inhalt des Vorschlags im Wesentlichen:

Um den hohen Standard des stark belasteten Bundesfernstraßennetzes aufrecht zu erhalten und den prognostizierten Verkehrszuwachs im Personen- und Güterverkehr bewältigen zu können, beabsichtigt der Bund mehr als bisher in den Erhalt sowie in den Ausbau der Verkehrswege zu investieren.

Neben einer Ausweitung und Vertiefung der Lkw-Maut sollen deshalb alle Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung seines Erhalts und Ausbaus leisten.

Während Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen bereits über die Zahlung der in den Gesamthaushalt fließenden Kraftfahrzeugsteuer indirekt zur Finanzierung der Verkehrswege beitragen, sind Halter von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeugen, die das deutsche Bundesfernstraßennetz nutzen, bislang nicht an der Finanzierung des Erhalts und des Ausbaus des Netzes beteiligt. Es soll deshalb eine Infrastrukturabgabe eingeführt werden, die von Haltern von im Inland und im Ausland zugelassenen PKW und Wohnmobilen gleichermaßen für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen zu entrichten ist.

Die Abgabe bemisst sich nach den spezifischen Fahrzeugeigenschaften, wie Hubraum oder Umwelteigenschaften. Der entsprechende Bescheid wird für bereits zugelassene Fahrzeuge automatisch durch das Kraftfahrt-Bundesamt gestellt. Bei Neuzulassung eines abgabepflichtigen Fahrzeugs muss bei der nach Landesrecht für die Kraftfahrzeugzulassung zuständigen Behörde - analog zum Verfahren bei der Kraftfahrzeugsteuer - eine Ermächtigung zum Einzug der Infrastrukturabgabe erteilt werden.

Halter von nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen sind zunächst nur auf Bundesautobahnen abgabepflichtig und können zwischen einer sich ebenfalls an den spezifischen Fahrzeugeigenschaften bemessenden Jahresvignette oder einer Kurzzeitvignette zum Pau-

schalpreis von 10 Euro (10 Tage) oder 22 Euro (2 Monate) wählen. Der Erwerb soll im Internet oder an Einbuchungsstellen, z. B. an Tankstellen, möglich sein.

Da die Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw oder Wohnmobilen bereits über die Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer zur Finanzierung des Bundesfernstraßennetzes beitragen, sollen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren in das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Steuerentlastungsbeträge aufgenommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Haltern von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden.

Vereinbarkeit mit dem EU-Recht:

Im Gesetzentwurf wird die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht damit begründet, dass die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zwischen den verschiedenen Säulen der Infrastrukturfinanzierung Verschiebungen vorzunehmen. So können sie die Nutzerfinanzierung durch die Einführung einer Benutzungsabgabe stärken. Vor diesem Hintergrund sollen die Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe vollständig zweckgebunden in die Verkehrsinfrastruktur fließen. Wegen fehlenden spezifischen unionsrechtlichen Vorgaben stehe es somit jedem EU-Mitgliedstaat grundsätzlich frei, ein System zur Erhebung nationaler Straßenbenutzungsentgelte auf leichte Privatfahrzeuge (Vignetten-System) einzuführen.

Des Weiteren wird im Gesetzentwurf angeführt, dass die Pflicht zur Zahlung der Infrastrukturabgabe unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnort des Nutzers und unabhängig vom Ort der Zulassung des Kraftfahrzeugs besteht. Alle Nutzer des deutschen Bundesfernstraßennetzes würden künftig bei der Infrastrukturabgabe in gleicher Weise zu dessen Finanzierung beitragen. Die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Nutzung des deutschen Bundesfernstraßennetzes stelle somit, auch in Kombination mit entsprechenden Steuerentlastungsbeträgen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Halter von im Inland zugelassenen Fahrzeugen, keine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit dar.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** kritisiert, der Gesetzentwurf der Bundesregierung schaffe nicht die Voraussetzungen für eine auskömmliche Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur. Die bislang bereitgestellten Mittel einschließlich der vom Bund vorgesehenen Ausweitung der Nutzerfinanzierung seien bei weitem nicht ausreichend, um das Problem der gravierenden Unterfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur nachhaltig zu lösen. Er schlägt daher die Ausweitung der entfernungsabhängigen Lkw-Maut auf alle Bundes-, im nächsten Schritt auch auf alle Landesstraßen sowie die Einbeziehung von Lkw ab 7,5 Tonnen auf diesem Netz vor.



Des Weiteren soll die Mauterhebung und die Bundesverkehrswegeplanung zügig weiterentwickelt werden.

Außerdem äußert der **federführende Verkehrsausschuss** grundsätzliche Bedenken, ob die gleichzeitige Einführung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland und eines Freibetrages bei der Kfz-Steuer in gleicher Höhe mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Es soll daher eine rechtssichere Regelung gefunden werden, die sicherstellt, dass bei Außerkrafttreten eines der beiden Gesetze das andere Gesetz ebenfalls außer Kraft tritt.

Er fordert, dass die Bundesregierung im laufenden Gesetzgebungsverfahren sicherstellt, dass spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag eine abschließende Stellungnahme der Kommission zur Europarechtskonformität vorliegt.

Zudem wird festgestellt, dass es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt. Auch die Festlegung des Zeitpunkts des Beginns der Erhebung einer Infrastrukturabgabe für Bundesfernstraßen sei zustimmungspflichtig.

Der federführende Verkehrsausschuss sieht zudem die Gefahr, dass durch Ausweichverkehre in grenznahen Regionen eine erhebliche Mehrbelastung der nachgeordneten Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetze entsteht. Er fordert daher eine Regelung, bestimmte Autobahnabschnitte von der Abgabepflicht freizustellen.

Dabei wird es für hinreichend erachtet, die Möglichkeit des Verzichts auf die Abgabepflicht auf einen Bereich von 30 km innerhalb des Bundesgebietes bis zu den Staatsgrenzen zu beschränken.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sieht von einer Empfehlung an das Plenum ab.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 648/1/14** ersichtlich.



## **TOP 14b:**

---

### Entwurf eines Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes (VerkehrStÄndG 2)

Drucksache: 639/14

Mit der Vorlage sollen zum einen Rechtsbereinigungen und Verfahrenserleichterungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz und in der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vorgenommen werden. Diese sind erforderlich, da die Kraftfahrzeugsteuer als Bundessteuer bisher im Wege der Organleihe von den Landesfinanzbehörden verwaltet wurde. Seit dem 1. Juli 2014 ist die Zollverwaltung für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer allein zuständig.

Zum anderen soll ein Steuerentlastungsbetrag bei der Kraftfahrzeugsteuer eingeführt werden. Denn die Halter von inländischen und ausländischen Fahrzeugen, die der Kraftfahrzeugsteuerpflicht unterliegen, würden durch die Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen doppelt belastet. Der Steuerentlastungsbetrag soll einen Übergang von der steuerfinanzierten zur nutzerfinanzierten Infrastruktur im Bereich der Bundesfernstraßen ohne Doppelbelastung ermöglichen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Einzelheiten sind aus der **Drucksache 639/1/14** ersichtlich.



## **TOP 15:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG)

Drucksache: 640/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Grundlagen zu schaffen, um Prävention und Gesundheitsförderung in jedem Lebensalter und in allen Lebensbereichen als gemeinsame Aufgabe der Sozialversicherungsträger und der Akteure in Ländern und Kommunen zu gestalten.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen soll insbesondere folgende Ziele im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention festlegen:

- Verringerung des Risikos, an Diabetes mellitus Typ 2 zu erkranken,
- Verminderung der Mortalität bei Brustkrebspatienten,
- Reduzierung des Tabakkonsums,
- gesund aufwachsen,
- gesundheitliche Kompetenzen erhöhen,
- verhindern, frühes erkennen und nachhaltiges Behandeln von depressiven Erkrankungen sowie
- gesund älter werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neben der gesetzlichen Krankenversicherung sollen auch die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Pflegeversicherung, die erstmals eine Präventionsaufgabe erhält, im Bereich der Prävention zusammenarbeiten.
- In einer Nationalen Präventionskonferenz sollen die Sozialversicherungsträger unter Beteiligung des Bundes, der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der Sozialpartner gemeinsame Ziele definieren und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Prävention und der Gesundheitsförderung verständigen. Private Kranken- und Pflegeversicherungen erhalten bei entsprechender finanzieller Beteiligung die

Möglichkeit, gleichwertige Mitglieder der Nationalen Präventionskonferenz zu werden.

- Mit einer Ausweitung der Leistungen, vor allem durch Verbesserungen der Beratung und Unterstützung sowie einer engeren Verknüpfung mit dem Arbeitsschutz, sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung erreicht werden.
- Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen zu präventionsorientierten Gesundheitsuntersuchungen weiterentwickelt werden. Künftig soll der Fokus auf individuelle Belastungen und Risikofaktoren gelegt werden, die zu Krankheiten führen können. In diesem Zusammenhang soll auch der Impfstatus überprüft und Beratungen angeboten werden.
- Für Versicherte mit besonderen beruflichen oder familiären Belastungen (Beschäftigte in Schichtarbeit oder pflegende Angehörige) sind Erleichterungen vorgesehen. Um den Anreiz für eine Inanspruchnahme von Präventionsangeboten zu stärken, soll die Obergrenze des Krankenkassenzuschusses von bisher 13 Euro/Tag auf 16 Euro/Tag für Versicherte sowie von 21 Euro/Tag auf 25 Euro/Tag für chronisch kranke Kleinkinder angehoben werden.

Die jährlichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2016 werden mit bis zu 300 Millionen Euro für die gesetzliche Krankenversicherung und mit etwa 21 Millionen Euro für die soziale Pflegeversicherung veranschlagt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Ausgaben der Pflegekassen für Leistungen zur Prävention pflegebedürftiger Menschen auf 0,70 Euro pro Versicherten anzuheben. Um Pflegebedürftigkeit nach Möglichkeit zu verhindern oder zu verzögern, haben darüber hinaus die Leistungsträger erforderliche Maßnahmen zur Prävention anzubieten.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, die Dauer des Anspruchs auf Hebammenhilfe auf sechs Monate zu verlängern.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, bei der Erarbeitung von Rahmenvereinbarungen und -empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen zur Prävention in Lebenswelten und Betrieben die zuständigen obersten Landesbehörden zu beteiligen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem

Bundesrat übereinstimmend, die Bundesregierung zu bitten, die Jugendschutzuntersuchungen gemäß §§ 32 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz im Kontext zu den vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu treffenden Präventionsempfehlungen zu novellieren.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen vorzuschlagen, die den Stellenwert einer gesundheitsfördernden Ernährung angemessen berücksichtigen. So sollten Handlungsziele, wie zum Beispiel die Vermeidung von Fehl- und Mangelernährung, altersübergreifend benannt werden. Ernährungsbildung müsse als zentralem Bestandteil der Verhaltensprävention mehr Aufmerksamkeit zu Teil werden.

Darüber hinaus sollen Krankenkassen die Implementierung von betrieblichen Gesundheitsmanagementsystemen aktiv unterstützen.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 640/1/14** zu entnehmen.





## TOP 16:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG)

Drucksache: 641/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, auch künftig flächendeckend eine gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Weiterentwicklung der Regelungen für die Zu- und Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Insbesondere sollen die Anreize zur Niederlassung in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten, unter anderem durch die Einrichtung eines Strukturfonds, verbessert werden.
- Zur Förderung der Versorgungsorientierung sollen die Regelungen des vertragsärztlichen Vergütungsrechts weiterentwickelt werden.
- Zur Verkürzung von Wartezeiten der Versicherten auf Facharzttermine sollen von den Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet werden. Die Wartezeit soll im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten.
- Versicherte sollen künftig einen Anspruch auf Krankengeld von dem Tag an, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist, haben.
- Um eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenleistungen auch künftig sicherzustellen, sollen Regressforderungen der Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen beschränkt werden.
- Beim Gemeinsamen Bundesausschuss soll ein Innovationsfonds zur Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen und für die Versorgungsforschung eingerichtet werden. Hierfür sollen in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro von den Krankenkassen und aus

dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

- Versicherte sollen künftig einen Anspruch auf die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren Eingriffen haben.
- Die Regelungen für die Zulassung und den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sollen erweitert werden. Künftig sollen auch arztgruppengleiche MVZ gegründet werden können. Ferner soll Kommunen ermöglicht werden, MVZ zu gründen.
- Damit mehr junge Ärztinnen und Ärzte sich für den Beruf des Hausarztes entscheiden, sollen die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin erweitert und rechtssicherer gemacht werden. Die Anzahl der mindestens zu fördernden Stellen soll von 5 000 auf 7 500 erhöht werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem, die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzungsregelung für Behandlungen im Bereich der Forschung und Lehre zu streichen, da derartige Regelungen die Wissenschaftsfreiheit strukturell gefährdeten.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss festzustellen, dass das vorgeschlagene Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Einrichtungen der Länder (insbesondere Hochschulambulanzen) seien zur Erbringung von geldwerten Dienstleistungen gegenüber Dritten im Bereich der Krankenversorgung verpflichtet. Dies löse die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes aus.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Prüfbitten zu beschließen. So soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie die für die Zulassung von Arzneimitteln zuständigen Behörden stärker in die Bestimmung der zweckmäßigen Vergleichstherapie im Rahmen der frühen Nutzenbewertung einbezogen werden können.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob und inwieweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Ausarbeitung der Schwerpunkte und Kriterien für eine Förderung von neuen Versorgungsformen aus dem Innovationsfonds durch den zu bildenden Innovationsausschuss beratend einbezogen werden kann.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** haben von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Die Beratungen des **federführenden Gesundheitsausschusses** sind noch nicht abgeschlossen.

Einzelheiten sind der voraussichtlich am 30. Januar 2015 erscheinenden **BR-Drucksache 641/1/14** zu entnehmen.



**TOP 17:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

Drucksache: 642/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das Bleiberecht sowie das Ausweisungs- und Abschiebungsrecht einer umfassenden Reform unterzogen werden. Ziel ist es, die Rechtsstellung derjenigen zu stärken, die auch ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkanntswerte Integrationsleistungen erbracht haben oder besonders schutzbedürftig sind. Hierzu sind primär Änderungen im Aufenthaltsgesetz, aber auch in der Strafprozessordnung, im Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU, im Freizügigkeitsgesetz/EU und in der Beschäftigungsverordnung vorgesehen.

Im Aufenthaltsgesetz sollen zunächst konkrete Anhaltspunkte als objektive Kriterien für eine Fluchtgefahr im Fall der Abschiebung oder Rückführung eines Ausländers geregelt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, die Zuwanderung von Fachkräften in so genannten Engpassberufszweigen zu erleichtern, indem mit der Einführung eines neuen § 17a AufenthG unter bestimmten Umständen ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden. Für das deutsche Programm zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden soll nach Abschluss der Pilotphase eine eigene Rechtsgrundlage in § 23 Absatz 4 AufenthG geschaffen werden. Ferner soll geduldeten Ausländern abweichend von der Regel auf der Basis eines neu einzufügenden § 25b AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben.

Das Ausweisungsrecht in §§ 53 ff. AufenthG soll grundlegend neu geordnet werden. Insbesondere soll der Vollzug aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei Ausländern, denen kein Aufenthaltsrecht zusteht, optimiert und beschleunigt werden: Es ist u. a. vorgesehen, dass an die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts die Ausweisung als Ergebnis eines Abwägungsprozesses der Faktoren Bleibe- und Ausweisungsinteresse erfolgen soll. Außerdem soll an Stelle der bisher geregelten „Kleinen Sicherungshaft“ im Fall des unmittelbar bevorstehenden Termins der Abschiebung ein „Ausreisegewahrsam“ von wenigen Tagen erfolgen.

Daneben soll neuerdings die Zuverlässigkeit von im Visumverfahren tätigen Personen und Organisationen auf Sicherheitsbedenken auf Basis eines neuen § 73b AufenthG überprüft werden können.

## II. Ausschussempfehlungen

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Es wird empfohlen, diverse Änderungen im Aufenthaltsgesetz vorzunehmen. Es ist u. a. avisiert, den in § 2 Absatz 14 Nummer 4 AufenthG-E vorgesehenen Anhaltspunkt für das Bestehen des begründeten Verdachts, sich einer Abschiebung entziehen zu wollen (Aufwendung erheblicher Geldbeträge für einen Schleuser, um unerlaubt einreisen zu können), zu streichen. Ferner wird vorgeschlagen, eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG zu erteilen und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erlauben, um aner kennenswerten Integrationsleistungen von Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ferner soll die Regelung über die Abschiebungshaft in § 62 Absatz 4a AufenthG-E im Fall des Scheiterns der Abschiebung um die Verpflichtung der für den Haftantrag zuständigen Behörde erweitert werden, das zuständige Gericht unverzüglich entsprechend zu unterrichten und die maßgeblichen Umstände des Scheiterns mitzuteilen.

Ferner wird vorgeschlagen, die in § 427 FamFG geregelte Einstweilige Anordnung für eine vorläufige Freiheitsentziehung auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen zu ermöglichen, wenn der Zweck der Anordnung gefährdet würde.

Schließlich wird empfohlen, das Inkrafttreten des Gesetzes um drei Monate nach hinten zu verschieben, um die adäquate Umsetzung des Gesetzes durch die Ausländerbehörden sicherzustellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 642/1/14** verwiesen.

## TOP 18:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)

Drucksache: 643/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein zentraler Baustein der am 20. August 2014 beschlossenen Digitalen Agenda umgesetzt werden. Ziel ist es, signifikante Verbesserungen der Sicherheit informationstechnischer Systeme und kritischer Infrastrukturen diverser Sektoren, wie z. B. Energie und Telekommunikation, zu erreichen. Hierzu sollen neun Gesetze Änderungen erfahren (u. a. das BSI-, das Atom-, Energiewirtschafts-, das Telemedien- und das Telekommunikationsgesetz).

In das BSI-Gesetz soll Betreibern kritischer Infrastrukturen ein Katalog von vier Verpflichtungen in den neu einzufügenden §§ 8a bis 8d BSIG aufgegeben werden:

- die Erfüllung organisatorischer und technischer Mindestanforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme und Prozesse, sofern diese für den Betrieb ihrer kritischen Infrastrukturen erforderlich sind;
- der Nachweis der Erfüllung zuvor genannter Mindestanforderungen mindestens alle zwei Jahre durch Sicherheitsaudits oder Zertifizierungen;
- die Meldung erheblicher Störungen der IT-Systeme und -Prozesse an das BSI, sofern diese Störungen zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen führen können oder bereits geführt haben;
- die Benennung einer jederzeit erreichbaren Kontaktstelle für die Kommunikation zwischen dem BSI und dem Unternehmen.

Im neuen § 44b AtG sollen Betreiber von Kernenergieanlagen künftig verpflichtet werden, die unverzügliche Meldung von Beeinträchtigungen ihrer IT-Systeme, -Komponenten oder -Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung

der nuklearen Sicherheit führen können oder geführt haben, an das BSI sicherzustellen.

Im Energiewirtschaftsgesetz soll Betreibern von Energieanlagen neben einer Meldepflicht für den Fall erheblicher Störungen von IT-Systemen aufgegeben werden, einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten.

Im Telemediengesetz sollen Anbieter von Telemediendiensten verpflichtet werden, durch entsprechende Vorkehrungen unerlaubte Zugriffe auf die von ihnen genutzten technischen Einrichtungen zu verhindern und ihre technischen Einrichtungen gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Störungen zu sichern. Im Telekommunikationsgesetz ist vorgesehen, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlicher Telekommunikationsdienste ihre technischen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik sichern und ihre Nutzer über Störungen benachrichtigen, die von deren Datenverarbeitungssystemen ausgehen.

## II. Ausschussempfehlungen

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird u. a. empfohlen das BSI als zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit in Deutschland vorzusehen. Ferner sollen die Verordnungsermächtigungen in § 10 Absatz 1 bis 3 BSIG (über Kriterien zur Festlegung kritischer Infrastrukturen, Erteilung von Sicherheitszertifikaten und Erhebung von Gebühren und Auslagen für BSIG-Leistungen) unter den Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates gestellt werden. § 44b AtG-E soll eine Neufassung erfahren, um die Vorgaben für die IT-Sicherheit und die Aufsicht über deren Einhaltung ausschließlich dem Atomrecht zuzuordnen. Ziel ist es, im Konfliktfall dem kerntechnischen Sachbereich den Vorrang einzuräumen. Die in § 100 Absatz 1 TKG-E vorgesehene Vorratsdatenspeicherung durch Telekommunikationsanbieter soll aufgehoben werden. Schließlich wird die Bundesregierung gebeten, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens für die Länder und Kommunen in den Fokus zu nehmen und einer Überprüfung zu unterziehen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 643/1/14** verwiesen



---

**TOP 19:**

---

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Drucksache: 644/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf soll zum einen die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 - im Folgenden: EU-ErbVO) sichergestellt werden. Die EU-ErbVO enthält Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Die Verordnung gilt ab dem 17. August 2015 in Deutschland unmittelbar und verdrängt daher ab diesem Zeitpunkt in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht.

Zur vollständigen Umsetzung der sich aus der EU-ErbVO ergebenden Verpflichtung schafft der Gesetzentwurf die erforderlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt der Gesetzentwurf dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes als dem jüngsten Durchführungsgesetz der justiziel- len Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit auch dort noch ein Vollstreckbarer- klärungsverfahren erforderlich ist. Für das Europäische Nachlasszeugnis, das mit der EU-ErbVO eingeführt wird, sieht der Gesetzentwurf eigene Verfahrens- regeln vor.

Zum anderen enthält der Gesetzentwurf Änderungen der Vorschriften des deut- schen Erbschein-Verfahrens, um dieses an den Erlass eines Europäischen Nach- lasszeugnisses anzupassen. Auch soll die Zuständigkeit für die Ausstellung ei- nes Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung eines deutschen Erb- scheins möglichst bei demselben Gericht angesiedelt werden. Anlässlich der notwendigen Anpassungen beim Erbscheinverfahren sollen diesbezügliche ge- genwärtig im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene verfahrensrechtliche Regelungen aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(FamFG) übertragen sowie in beiden Gesetzen vorhandene nicht notwendige Doppelregelungen bereinigt werden.

Ferner soll durch Änderung der Gebührenregelungen in Grundbuchsachen die Höhe der zu erhebenden Gebühren auf ein angemessenes Maß begrenzt werden, wenn die Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern notwendig ist.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes:

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens solle geprüft werden, ob für bestimmte Fälle eine Hinweispflicht des Nachlassgerichts zu normieren ist, ob die wichtigen Gründe, aus denen das Amtsgericht Schöneberg in Berlin Nachlassangelegenheiten an ein anderes Nachlassgericht verweisen kann, im Gesetzestext aufgeführt werden sollten und ob ein Beschluss des Nachlassgerichtes über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgesehen werden sollte, sofern die Sach- und Rechtslage unter den Beteiligten streitig ist.

Des Weiteren solle die in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebrachte Absicht im Gesetzestext klargestellt werden, dass das Nachlassgericht nicht von sich aus verpflichtet ist, Nachforschungen bezüglich möglicher Erben anzustellen. Zur Vermeidung einer Rechtsunklarheit darüber, wer bei einem Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hinzugezogen werden kann, solle deutlich geregelt werden, dass dies alle Personen sein können, deren Recht am Nachlass durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Für den Fall, dass ein Gericht ein unrichtiges Europäisches Nachlasszeugnis geändert oder widerrufen hat, sollten die entsprechenden Regelungen des BGB zur Einziehung eines unrichtigen Erbscheins entsprechend zur Anwendung gelangen. Um abweichenden landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen Rechnung zu tragen, sollten die nach landesgesetzlichen Vorschriften für die Aufgaben des Nachlassgerichts zuständigen anderen Stellen (z. B. staatliche Notariate) sachlich ausschließlich zuständig sein.

Ein weiterer Änderungsvorschlag geht auf Anregungen aus der gerichtlichen Praxis zurück und bezweckt eine Vereinfachung der Erbscheinerteilung bei unstreitigen Fällen. Darüber hinaus werden Änderungen des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarkostengesetzes angeregt.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus Drucksache **644/1/14** ersichtlich.

## **TOP 20:**

---

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Drucksache: 645/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Den Ländern steht gemäß Artikel 106a Grundgesetz für den ÖPNV aus dem Steueraufkommen des Bundes ein Betrag zu. Das Nähere ist im Regionalisierungsgesetz (RegG) geregelt. Gemäß § 6 Absatz 1 RegG sind diese Mittel insbesondere für die Finanzierung des SPNV zu verwenden. Artikel 106a Grundgesetz begründet eine Zahlungspflicht des Bundes.

Gemäß § 5 Absatz 5 RegG hat die Festsetzung der Höhe des den Ländern ab dem Jahr 2015 zustehenden Betrages nach dem Verfahren des Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zu erfolgen.

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 28. November 2014 einen Gesetzentwurf zum Zwecke der umfänglichen Revision in den Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)).

Die Bundesregierung legt mit dem Gesetzentwurf nun eine Regelung für das Jahr 2015 vor. Inhaltlich soll die bis einschließlich 2014 im Regionalisierungsgesetz geregelte Dynamisierung des den Ländern zustehenden Betrages um 1,5 Prozent jährlich auch für das Jahr 2015 fortgeschrieben werden. Die ausstehende grundsätzliche Revision soll laut Bundesregierung erst für den Zeitraum ab 2016 erfolgen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat darauf hinzuweisen, dass die Länder im Jahr 1993 dem Gesamtkompromiss der Bahnreform nur unter der Bedingung zugestimmt haben, dass die mit der Regionalisierung verbundenen Lasten ihnen durch den Bund voll ausgeglichen werden. Dem trage der Gesetzentwurf des Bundesrates Rechnung (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfülle diesen Anspruch jedoch nicht.

Er schlägt daher vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung durch den bereits mit oben genannten Beschluss in den Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf des Bundesrates zum Regionalisierungsgesetz zu ersetzen.

Der mitberatende **Finanzausschuss** verweist seinerseits mit Nachdruck auf den bereits eingebrachten Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drucksache 557/14 (Beschluss)). Dieser sehe eine dringend erforderliche Anpassung des Ausgangsbetrages der Regionalisierungsmittel an den nachgewiesenen Bedarf (8,5 Milliarden Euro im Jahr 2015) sowie eine Erhöhung der jährlichen Dynamisierungsrate auf 2 Prozent vor.

Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Regionalisierungsmittel nicht Gegenstand der Gespräche zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen seien.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 645/1/14** ersichtlich.

## TOP 21:

---

### Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 646/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Gesetz dient unter anderem

- der Beschleunigung der Zulassungsverfahren im Eisenbahnwesen;
- der Entlastung der Bundeswehr von bürokratischen Erfordernissen;
- der Entlastung von Eisenbahn-Werkstätten bei der Entgeltregulierung.

Um das Zulassungsverfahren im Eisenbahnwesen zu beschleunigen, sollen in Zukunft private Stellen in das Zulassungsverfahren eingebunden werden, deren Kompetenz vorab behördlich festgestellt wurde. Sie übernehmen damit als sogenannte "Verwaltungshelfer" Prüfaufgaben, die bisher vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wahrgenommen wurden. Das betrifft sowohl Teilsysteme der Fahrzeuge als auch diejenigen der Infrastruktur (Leit- und Sicherungstechnik, Anlagen der Energieversorgung sowie Ingenieur-, Ober- und Hochbauanlagen). Das EBA bleibt aber abschließend für die Inbetriebnahme-genehmigungen und die Anerkennung und Überwachung dieser privaten Stellen zuständig.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die für die Instandhaltung zuständige Stelle der Bundeswehr durch Entscheidung des EBA's vom Erfordernis einer Instandhaltungsstellen-Bescheinigung nach § 7g Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ausgenommen ist.

Für den Bereich der Eisenbahn-Werkstätten soll zunächst im Wege eines zeitlich befristeten Probelaufes eine Befreiung von der Entgeltregulierung in Bezug auf § 14 Absatz 5 AEG erfolgen. Ein jährlicher Bericht durch die Bundesnetzagentur soll erstellt werden, um die Auswirkungen auf den Markt festzustellen. Diese Regelung ist auf vier Jahre befristet, um dem Gesetzgeber Gelegenheit zur Prüfung und Neuregelung zu geben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** führt aus, der Bedarf für den Einsatz von Prüfsachverständigen behördlicherseits bestehe nicht nur bei der Sicherheitsbehörde, sondern auch bei den Eisenbahnaufsichtsbehörden der Länder. Er schlägt deshalb eine entsprechende Regelung hinsichtlich der Eisenbahnaufsichtsbehörden vor.

Der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 646/1/14** ersichtlich.

---

**TOP 22:**

---

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Drucksache: 647/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Die Bundesautobahn A 1 ist eine wichtige Verkehrsverbindung in Deutschland. Die Rheinbrücke der A 1 bei Leverkusen ist dabei von zentraler Bedeutung. Derzeit ist die Brücke wegen gravierender Schäden für den Schwerverkehr über 3,5 Tonnen gesperrt. Eine dauerhafte Reparatur ist nicht möglich. Das Bauwerk muss daher gesichert und durch ein zweiteiliges Ersatzbauwerk ersetzt werden. Unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs ist dies nur möglich, indem bis 2020 neben der Rheinbrücke eine neue Brücke errichtet wird. Ein schnellstmögliches Planungsverfahren für das neue Bauwerk ist daher unabdingbar. Die Brücke kann aus verkehrlichen und bautechnischen Gründen nur im Zusammenhang mit einem 8-streifigen Ausbau der A 1 in diesem Bereich errichtet werden. Diese Maßnahme ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten, aufgrund der Dringlichkeit der Erneuerung hat der Bund aber im Dezember 2012 einen Planungsauftrag hierfür erteilt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (seit dem 17. Dezember 2006 in Kraft) wurde unter anderem für bestimmte Infrastrukturvorhaben das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Gerichtsstanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt. Die betreffenden Bauprojekte werden in einer Anlage zum Bundesfernstraßengesetz (FStrG) enumerativ aufgezählt. Der nun geplante Neubau der Rheinbrücke und der damit einhergehende Ausbau der A 1 in diesem Bereich sind in dieser Anlage nicht enthalten. Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf soll das Vorhaben in die Anlage zu § 17e FStrG aufgenommen werden, um ein beschleunigtes Planungsverfahren für den Ersatzbau der Brücke zu ermöglichen. § 17e FStrG sieht als Begründung für eine Abweichung von der generellen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nach § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung unter anderem den Fall vor, dass das betreffende Vorhaben eine besondere Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengepässe besitzt (§ 17e Absatz 1 Nummer 5 FStrG). Dies ist laut Gesetzesbegründung bei der Rheinbrücke bei Leverkusen der Fall, da die A 1 als Europastraße eine verkehrswichtige Achse im nationalen und

internationalen Fernstraßennetz darstellt und im Raum Köln/Leverkusen in besonderem Maße belastet ist.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Rechtsausschuss** schlagen vor, dass neben dem Projekt "A 1 Köln-Niehl - Kreuz Leverkusen" auch für das Ersatzbauwerk Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal bei Rendsburg in Schleswig-Holstein im Verlauf der Bundesautobahn A 7 ("A 7 Kreuz Rendsburg - Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf") eine Konzentration des Rechtsschutzes beim Bundesverwaltungsgericht erreicht werden soll.

Der A 7 komme eine zentrale Verbindungsfunktion zwischen den skandinavischen Ländern und Zentraleuropa zu. Als einzige leistungsfähige Autobahnquerung des Nord-Ostsee-Kanals im östlichen Landesteil von Schleswig-Holstein sei die Rader Hochbrücke besonders verkehrswichtig. Aufgrund von Schäden an der Brücke ergäben sich derzeit Nutzungseinschränkungen.

Für den Schwerlastverkehr sei die Brücke seit längerem gesperrt. Da eine Sanierung des Bestandsbauwerks nicht möglich sei, sei für die Rader Hochbrücke ein beschleunigtes Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 647/1/14** ersichtlich.



## **TOP 23:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Dezember 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen zum Export besonderer Leistungen für berechnigte Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind

Drucksache: 649/14

Ziel des Abkommens ist es, nach dem im Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) grundsätzlich bestehende Rentenansprüche für Berechnigte in Polen zahlbar zu machen. Bislang verhinderte die in Artikel 4 eines 1975 geschlossenen Abkommens geregelte Lastenverteilung, wonach der Wohnsitzstaat eine Rente auch aus den Zeiten zu leisten hat, die im anderen Staat zurückgelegt wurden, die Zahlung von Renten nach dem ZRBG nach Polen. Das neue Abkommen mit Polen durchbricht nur für die Zahlung von deutschen Ghettoernten nach Polen das eindeutige Prinzip der 1975 geregelten Lastenverteilung zwischen beiden Ländern. Im Übrigen bleibt das 1975 geschlossene Abkommen unangetastet. Mit dem Vertragsgesetz soll das Abkommen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 24:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit

Drucksache: 650/14

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 19. September 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen über Soziale Sicherheit geschaffen werden. Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das jeweils andere Land entsandt. Um eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung für Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermeiden, sollen die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates unterliegen, in der Regel des Heimatstaats. Bei der Erfüllung der Wartezeit für einen Rentenanspruch können die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Das Abkommen entspricht den Prinzipien der Europäischen Union. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der mögliche dem Bund hieraus entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Die jährlichen Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen weniger als eine Million Euro betragen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 25:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluss des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

Drucksache: 600/14

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland für ein Inkrafttreten des neuen Eigenmittelsystems der EU herbeizuführen.

In Deutschland ist nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes und Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes hierfür ein Vertragsgesetz erforderlich, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Er bestimmt die Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Mit dem am 26. Mai 2014 angenommenen neuen Eigenmittelbeschluss des Rates wird das bestehende Eigenmittelsystem in seinen wesentlichen Regelungen fortgeschrieben. Der Eigenmittelbeschluss war Teil des Verhandlungspakets zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020, mit dem die Staats- und Regierungschefs der EU die Ausgabenobergrenzen der EU festgelegt haben.

Die erste Eigenmittelquelle besteht aus Zöllen und Agrarabgaben. Die zweite beinhaltet Mehrwertsteuereigenmittel. Die dritte Finanzierungsquelle sind die sogenannten BNE-Eigenmittel, die auf der Basis des Gesamtbetrags des Bruttonationaleinkommens aller Mitgliedstaaten berechnet werden. Die Eigenmittelobergrenze beträgt - wie im bisherigen Eigenmittelsystems - 1,23 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU. Die Grenze für die maximal in den Gesamthaushaltsplan einzusetzenden jährlichen Mittel für Verpflichtungen wird wie bisher auf 1,29 Prozent des Bruttonationaleinkommens der EU festgelegt.

Weitere Regelungen in dem Eigenmittelbeschluss betreffen das Rabattsystem. Die Kommission hatte ursprünglich Vorschläge zur Vereinfachung des Rabattsystems und zur Einführung neuer Eigenmittelkategorien vorgelegt, die im Rat aber keine Mehrheit gefunden haben.

Der neue Eigenmittelbeschluss wird nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem 1. Januar 2014 angewandt, Bis dahin bleibt der bisherige Eigenmittelbeschluss gültig.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 26:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Drucksache: 651/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation der Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) geschaffen werden. Nur durch ein Vertragsgesetz kann den Änderungen der einheitlichen technischen Vorschriften (ETV) im innerstaatlichen Recht zugestimmt werden.

Die Anhänge F und G des COTIF legen die Verfahren für die Verbindlichkeitsklärung technischer Normen für Eisenbahnfahrzeuge und Fahrzeugmaterial fest und schaffen die Voraussetzung für die Zulassung im internationalen Verkehr.

### II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.





## **TOP 27:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Drucksache: 652/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Gemäß Artikel 128 Absatz 1 des EWR-Abkommen beantragt jeder Staat, der EU-Mitglied wird, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden.

Durch das Übereinkommen vom 11. April 2014 wurden die Bedingungen für die Beteiligung des neuen EU-Mitgliedstaates Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß Artikel 128 Absatz 2 des EWR-Abkommens geregelt. Dieses Übereinkommen muss jetzt von allen Vertragsparteien ratifiziert oder genehmigt werden.

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Die Ausführung des Gesetzes lässt keine sonstigen Kosten erwarten. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert. Somit sind keine durch Informationspflichten begründeten Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu erwarten.

### II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 28:**

---

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2014)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2014

Drucksache: 563/14

Gemäß § 154 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und aktueller Daten einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen.

In dem Bericht werden - wie jedes Jahr - Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei muss insbesondere eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten sein. Daneben wird dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Dabei beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2014 auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen beziehungsweise bereits zurückliegenden Altersgrenzanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI in einem gesonderten Bericht, der nach 2010 nun zum zweiten Mal vorgelegt wurde (vergleiche BR-Drucksache 564/14). Ferner wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern abgegeben unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials fortschreiten wird. Es wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15jährigen

Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahr 2020 46 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 22 Prozent übersteigen wird.

Eine Kurzfassung der Ergebnisse des Berichtes wird auf Seite 9 abgegeben, in der unter anderem ausgeführt wird, dass der für das Jahr 2015 gültige Beitragssatz in Höhe von 18,7 Prozent in Folge der Verstetigungsregel in der mittleren Variante bis 2018 auf diesem Niveau bleibe. Anschließend steige dieser wieder an, über 19,5 Prozent im Jahr 2020 bis auf 21,4 Prozent im Jahr 2028.

Des Weiteren stiegen die Renten nach den Modellrechnungen bis zum Jahr 2028 um insgesamt 39 Prozent an. Dies entspreche einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 2 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinke von 48 Prozent im Jahr 2014 auf 47 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 44,4 Prozent im Jahr 2028 ab. Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau bewegten sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Wie auch in den vergangenen Jahren nimmt der Sozialbeirat - entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag - Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2014, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, das heißt mit den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2018 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum. Für seine Beratungen standen dem Sozialbeirat der Rentenversicherungsbericht 2014, der Zweite Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie ergänzende Erläuterungen und Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

Weiterhin befasst sich das Gutachten mit den Möglichkeiten und Grenzen der weiteren Flexibilisierung des Rentenzugangs. Auch setzt sich der Sozialbeirat mit einem bislang noch wenig beachteten Aspekt, nämlich den Auswirkungen der europäischen Integration auf das deutsche System der Alterssicherung, auseinander.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat eine Stellungnahme, in der die Bundesregierung gebeten werden soll, bereits jetzt Vorbereitungen unter Einbeziehung der Länder für die 2016 anstehende Prüfung einer notwendigen Teilangleichung der Rentenwerte 2017 zu treffen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 563/1/14** ersichtlich.

## **TOP 29:**

---

### **Zweiter Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre**

Drucksache: 564/14

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2007 die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beschlossen. Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) sieht vor, im Zeitraum von 2012 bis 2029 die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre anzuheben. Dies geschieht stufenweise: ab dem Jahr 2012 steigt sie zunächst um einen Monat pro Jahrgang bis auf das vollendete 66. Lebensjahr. Ab dem Jahr 2024 steigt die Regelaltersgrenze um zwei Monate pro Jahrgang bis auf das vollendete 67. Lebensjahr. Erst für die Jahrgänge ab 1964 gilt die Altersgrenze von 67 Jahren. Das Gesetz schreibt zugleich eine Berichtspflicht der Bundesregierung fest. Nach § 154 Absatz 4 SGB VI muss die Bundesregierung vom Jahr 2010 an alle vier Jahre einen Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze vorlegen, in dem sie eine Einschätzung darüber abgibt, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können. Dieser Berichtspflicht kommt der vorliegende Bericht nach. Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel. Zunächst wird die demografische Entwicklung und deren Bedeutung für die Rentenversicherung analysiert (Kapitel 2). Es folgt eine Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Lage älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kapitel 3). Im Anschluss wird die Lage auf dem Arbeitsmarkt für Ältere beschrieben (Kapitel 4). Den Abschluss bildet eine Darstellung verschiedener betrieblicher Maßnahmen, die von den Unternehmen zur Gestaltung der altersgerechten Arbeitswelt umgesetzt werden (Kapitel 5).

Im Ergebnis wird festgehalten, dass in den letzten vier Jahren erhebliche Fortschritte bei der Beschäftigung Älterer erzielt worden seien. Die Erwerbsbeteiligung und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Älterer hätten weiter zugenommen, das durchschnittliche Rentenzugangsalter sei gestiegen,

Arbeitsprozesse würden zunehmend auf die Bedürfnisse Älterer ausgerichtet, betriebliche Gesundheitsförderung, Qualifizierung und Weiterbildung erreichten immer mehr ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die bislang erzielten Fortschritte seien beachtlich. Gleichwohl sehe der Bericht aber auch noch viele Herausforderungen in der Arbeitswelt und auf dem Arbeitsmarkt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Darin soll die Bundesregierung gebeten werden, vorhandene Vorschläge, wie eine Stabilisierung des Rentenniveaus unter Wahrung der Beitragssatzstabilität erreicht werden kann, zu prüfen und dem Bundesrat zeitnah über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 564/1/14** ersichtlich.

## **TOP 30:**

---

### **Bericht über die Auswirkungen des Überschuldungsstatistikgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung**

Drucksache: 619/14

Am 1. Januar 2012 ist das Überschuldungsstatistikgesetz (ÜSchuldStatG) in Kraft getreten. § 9 ÜSchuldStatG verpflichtet die Bundesregierung, einen Bericht vorzulegen, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen dieses Gesetz insbesondere auf die Beteiligung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen an der Überschuldungsstatistik hat sowie ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Bericht soll diese Berichtspflicht der Bundesregierung erfüllt werden. Der Bericht legt dar, dass nach der Einführung der Überschuldungsstatistik im Jahr 2006 sowohl die Anzahl der teilnehmenden Beratungsstellen als auch die Anzahl der gemeldeten Beratungsfälle bis 2009 stetig zugenommen hätten. In den Jahren 2010 und 2011 sei ein leichter Rückgang gegenüber 2009 festzustellen. Nach der Sicherstellung der Fortführung der Überschuldungsstatistik durch das ÜSchuldStatG seien die Anzahl der teilnehmenden Beratungsstellen und die in die Statistik aufgenommenen Fallzahlen wieder erkennbar angestiegen und lägen heute über dem Niveau von 2009. Der Bericht führt weiterhin unter anderem aus, dass die Bundesregierung eine Weiterentwicklung der Vorschriften des ÜSchuldStatG derzeit nicht als zielführend erachte. Es bestehe die gut begründete Erwartung, dass die Teilnahme der Beratungsstellen an der Überschuldungsstatistik in den nächsten beiden Jahren deutlich steigen werde und bisher bestehende regionale Untererfassungen stark reduziert würden. Diese Dynamik solle durch Gesetzesänderungen nicht gefährdet werden. Auch eine Änderung des gesetzlich festgelegten Merkmalkatalogs erscheine weder erforderlich noch vor dem entstehenden Aufwand und Risiko einer sich dadurch verminderten Teilnahmebereitschaft zu rechtfertigen.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.





## **TOP 31:**

---

### Eine Agenda für den Wandel zu nachhaltiger Entwicklung weltweit - Die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung

Drucksache: 622/14 (neu)

#### I. Zum Inhalt des Berichtes

In dem vorliegenden Bericht, der unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erstellt und am 3. Dezember 2014 vom Bundeskabinett beschlossen wurde, wird die deutsche Position für die Verhandlungen über die Post-2015 Agenda für nachhaltige Entwicklung festgelegt.

Im September 2015 sollen auf Ebene der Vereinten Nationen erstmals globale Ziele für nachhaltige Entwicklung verabschiedet werden. Die Post 2015-Agenda soll die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen ablösen, die im Jahr 2015 auslaufen. Sie führt erstmals Ziele für Entwicklung und Umwelt zusammen in einen weltweit geltenden Zielkatalog für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG). Eine von den Vereinten Nationen eingesetzte Arbeitsgruppe hatte im Sommer einen Katalog mit 17 Zielen vorgelegt – von der Armutsbekämpfung bis zum Umbau der Volkswirtschaften hin zu mehr Nachhaltigkeit. Dabei sollen die ökonomische, ökologische und soziale Dimension nachhaltiger Entwicklung und die zwischen ihnen bestehenden Verknüpfungen berücksichtigt werden.

Mit dem vorgelegten Bericht soll die Position der Bundesregierung auf Grundlage der bereits abgestimmten Standpunkte weiter entwickelt werden, um die Prioritäten der Bundesregierung in die anstehenden Verhandlungen zur Post 2015-Agenda einfließen zu lassen. Die Bundesregierung will sich insbesondere für folgende Ziele einsetzen:

- extreme Armut und Hunger weltweit sollen vollständig beseitigt und ein würdevolles Leben für alle ermöglicht werden;
- natürliche Ressourcen sollen geschützt und ihre nachhaltige Nutzung sichergestellt werden;

- menschenwürdige Beschäftigung und angemessenes Einkommen sollen durch umweltverträgliches Wachstum geschaffen werden;
- gute Regierungsführung soll gestärkt, Gleichstellung der Geschlechter gefördert, Menschenrechte geschützt und Frieden gesichert werden.

Was die Vorbereitungen für die Umsetzung der Post 2015-Agenda in Deutschland betrifft, soll die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der Post 2015-Agenda sein. Für den Fortschrittsbericht 2016 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ist eine Weiterentwicklung der Ziele und Indikatoren vorgesehen, in die unter anderem die Ziele der Post 2015-Agenda einbezogen werden sollen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme wird zum einen begrüßt, dass sich die Bundesregierung direkt und über die europäische Ebene aktiv in die Verhandlungen zur Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung einbringt, um ambitionierte internationale Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Da zahlreiche der in der Diskussion befindlichen Nachhaltigkeitsziele auch die Zuständigkeiten der Länder berühren und die Länder bereits heute, unter anderem mit Nachhaltigkeitsstrategien, bedeutende eigene Beiträge für eine nachhaltige Entwicklung leisten, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Länder an der Vorbereitung der Umsetzung der Post 2015-Agenda zu beteiligen, soweit diese für ihre spätere Umsetzung zuständig sein werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 622/1/14** ersichtlich.

## **TOP 32:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2014-2015

COM(2014) 700 final; Ratsdok. 14152/14

Drucksache: 551/14

Mit der Kommissionsmitteilung wird eine Bewertung des aktuellen Stands der Erweiterungsagenda der EU in Bezug auf den westlichen Balkan und die Türkei vorgenommen. Im Rahmen der Mitteilung der beigefügten Länderanalysen wird eine Bestandsaufnahme der von diesen Ländern im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen bislang erzielten Ergebnisse vorgelegt und ihr jetziger Stand beurteilt, ferner werden ihre Aussichten für die kommenden Jahre bewertet. Auf dieser Grundlage werden eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen.

Besonderen Nachdruck legt die Kommission auf die drei Säulen Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Governance und Reform der öffentlichen Verwaltung.

Die Kommission stellt in allen Ländern des westlichen Balkans eine hohe Arbeitslosenquote sowie eine niedrige Quote ausländischer Direktinvestitionen fest. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kritisiert die Kommission in allen Ländern eine zu starke Politisierung sowie Defizite bei Transparenz, Rechenschaftspflicht, Professionalität, Leistungsfähigkeit und der Ausrichtung der öffentlichen Verwaltung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmerinnen und Unternehmer. Hierzu sollen Sonderarbeitsgruppen eingerichtet und die entsprechenden Schlüsselthemen in den einzelnen Verhandlungskapiteln erörtert werden.

Sechs Länder haben einen Kandidatenstatus: die Türkei, Mazedonien, Island, Serbien, Montenegro und Albanien. Mit drei der sechs Länder werden derzeit Beitrittsverhandlungen geführt: der Türkei, Serbien und Montenegro. Die Beitrittsverhandlungen mit Island sind infolge einer Entscheidung der Regierung des Landes seit Mai 2013 ausgesetzt.

In Bezug auf die Türkei äußert die Kommission "schwerwiegende Bedenken" mit Blick auf die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der Grundfreiheiten. Positiv zu bewerten seien die Umsetzung von Teilen aus den Justizreform- und Demokratisierungspaketen, zudem das Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens zwischen der EU und der Türkei und der Start des Visaliberalisierungsprozesses. Die Beitrittsverhandlungen seien seit Ende 2013 nicht wesentlich vorangekommen. Die Kommission spricht sich für die Aufnahme von Verhandlungen über die einschlägigen Kapitel in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte aus, um so einen Fahrplan für Reformen zu schaffen.

Serbien muss laut Kommission insbesondere notwendige wirtschaftliche Reformen durchführen. Kritisch werden auch die Bereiche der Meinungs- und Medienfreiheit gesehen. Unter anderem bei der Reform der öffentlichen Verwaltung habe Serbien aber auch einige Fortschritte erzielt. Wichtig sei zudem die Vorlage glaubwürdiger Aktionspläne für die Kapitel 23 und 24. Die Kommission weist auf die Bedeutung der Verbesserung der Beziehungen zum Kosovo hin: Der Verhandlungsrahmen lege Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zum Kosovo parallel zu Fortschritten in den Beitrittsverhandlungen insgesamt fest.

Montenegro habe - entsprechend des intensivierten Erweiterungsprozesses - Aktionspläne für die Bereiche Justiz und Rechtsstaatlichkeit verabschiedet, deren Umsetzung begonnen habe. Unter anderem in den Bereichen Korruptionsbekämpfung und Parteienfinanzierung sind laut Kommission noch verstärkte Anstrengungen notwendig. Im Berichtszeitraum wurden acht Kapitel eröffnet.

Die Kommission empfiehlt in ihrem Erweiterungspaket zum sechsten Mal in Folge die Aufnahme von Verhandlungen mit Mazedonien. Hindernis ist hier insbesondere der Namensstreit mit Griechenland. Aus Sicht der Kommission könnte die Aufnahme von Verhandlungen auch zur Lösung dieses Streits beitragen.

Der Rat hatte Albanien am 24. Juni 2014 den Kandidatenstatus verliehen, verbunden mit den klaren Erwartungen, dass Albanien die Empfehlungen der Kommission aus ihrem Bericht von Juni 2014 in den Bereichen Justiz und Inneres entschlossen verfolgt. Albanien hat im Mai 2014 einen Fahrplan für weitere Reformen im Rahmen der Schlüsselprioritäten aufgestellt, von deren Umsetzung die EU die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen abhängig macht.

Eine Beitrittsperspektive ohne Kandidatenstatus haben Bosnien und Herzegowina sowie das Kosovo.

In Bosnien und Herzegowina stellt die Kommission erneut eine Stagnation im Prozess der europäischen Integration fest und vermisst einen gemeinsamen politischen Willen, die notwendigen Reformen durchzuführen. Auch das Sejdić-Finci-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Nicht-Diskriminierung von Bürgern anderer ethnischer Herkunft) wurde noch nicht umgesetzt.

Die Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit dem Kosovo sind abgeschlossen, das Abkommen wurde im Juli 2014 paraphiert.

Die **Empfehlungen des EU-Ausschusses** sind aus der **Drucksache 551/1/14** ersichtlich.



## **TOP 33a:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates

COM(2014) 556 final

Drucksache: 417/14 und zu 417/14

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, die Vorschriften für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln und Zwischenprodukten in der EU auf einer hohen Sicherheitsstufe zu harmonisieren.

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die geltenden Rechtsvorschriften aktualisiert und die Richtlinie 90/167/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der EU aufgehoben werden. Die Richtlinie sei vor Vollendung des Binnenmarkts erlassen und nie wesentlich geändert worden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung sind insbesondere Regelungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Produktion von Arzneifuttermitteln durch zugelassene Hersteller und ausschließlich aus speziell zugelassenen Tierarzneimitteln;
- Bekämpfung der Antibiotikaresistenz durch das Verbot, Arzneifuttermittel präventiv oder als Wachstumsförderer zu verwenden;
- Vorabproduktion von Arzneifuttermitteln, das Mischen mit mobilen Anlagen sowie die Hofmischung;
- Bestimmungen zur Beseitigung nicht im Betrieb verwendeter Arzneifuttermittel.

Ferner sollen EU-weit geltende Grenzwerte für die Verschleppung von Tierarzneimitteln in Futtermitteln festgelegt werden, die auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos für Tier und Mensch je nach Art des Wirkstoffs angepasst werden sollen. Die Verordnung soll sich nicht nur auf Nutztiere, sondern auch auf

Heimtiere erstrecken, sodass diese unter vereinfachten Voraussetzungen mit innovativen Arzneifuttermitteln behandelt werden können.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 417/1/14** ersichtlich.



## **TOP 33b:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur

COM(2014) 557 final

Drucksache: 418/14 und zu 418/14

Mit dem Verordnungsvorschlag soll die Zulassung von Tierarzneimitteln aus der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vom 31. März 2004 herausgenommen und in eine eigene Verordnung aufgenommen werden, vergleiche BR-Drucksache 420/14, Tagesordnungspunkt 33c. Damit soll die zentralisierte Zulassung von Tierarzneimitteln von dem entsprechenden Verfahren für Humanarzneimittel abgekoppelt werden.

Des Weiteren sollen neue Regelungen zum zentralen Zulassungsverfahren für Arzneimittel getroffen werden (zur Gebührenerhebung der Europäischen Arzneimittel-Agentur - EMA - für Arzneimittel, zu Sanktionen im Zusammenhang mit zentralen Zulassungen für Humanarzneimittel sowie zu den Befugnissen der Kommission zu delegierten Rechtsakten beziehungsweise Durchführungsrechtsakten nach den Artikeln 290 und 291 AEUV).

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Streichung der Zulassungsbestimmungen für Tierarzneimittel in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, da die Vorschriften für zentralisierte, das heißt in allen Mitgliedstaaten der Union geltende Zulassungen in den Vorschlag für eine Verordnung über Tierarzneimittel übernommen werden sollen;
- Regelungen der Grundsätze für die an die EMA zu entrichtenden Gebühren für im zentralen Verfahren zugelassene Arzneimittel und Anpassung der Vorschriften für Gebühren an den Vertrag von Lissabon;

- Regelungen zu finanziellen Sanktionen für im zentralen Verfahren zugelassene Humanarzneimittel, wenn Inhaber von erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen ihren im Zusammenhang mit den Genehmigungen festgelegten Pflichten nicht nachkommen;
- Anpassung der der Kommission übertragenen Befugnisse bezüglich der Rechtsetzung bei europäischen (zentralen) Arzneimittelzulassungen. Der Kommission soll die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um den Anhang der Verordnung zur Anpassung an technische und wissenschaftliche Fortschritte zu ändern, Wirksamkeitsstudien nach der Zulassung zu regeln, Vorschriften und Anforderungen für die Erteilung von Zulassungen zu erlassen, dafür erhobene Gebühren sowie das Verfahren für die Untersuchung von Verstößen und die Verhängung von Geldbußen oder Zwangsgeldern für die Inhaber der Zulassungen festzulegen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 418/1/14** ersichtlich.

## **TOP 33c:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel

COM(2014) 558 final; Ratsdok. 13289/14

Drucksache: 420/14 und zu 420/14

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Tierarzneimittel zu sorgen und die Verfügbarkeit von Arzneimitteln in der Union zu verbessern.

Zur Zeit regeln die Richtlinie 2001/82/EG vom 6. November 2001 und die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 vom 31. März 2004 das Inverkehrbringen, die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, die Abgabe, die Pharmakovilanz, die Kontrolle und die Verwendung von Tierarzneimitteln.

Mit dem Verordnungsvorschlag soll dieser Rechtsrahmen an den wissenschaftlichen Fortschritt, die aktuellen Marktbedingungen und die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die vorgenannte Richtlinie würde in Folge aufgehoben und in Verbindung mit der Änderung der genannten Verordnung würden erstmals alle Wege der Erteilung einer Zulassung für Tierarzneimittel (zentralisiert oder dezentralisiert) in der neuen Tierarzneimittel-Verordnung geregelt werden.

Der Vorschlag zielt auch darauf ab, bessere Anreize für Produktinnovationen zu schaffen, den Internethandel zu verbessern und Verpflichtungen im Bereich des Antibiotika-Aktionsplans umzusetzen. Vorgeschlagen werden unter anderem

- eine Vereinfachung von Verpackung und Kennzeichnung (zum Beispiel durch Beschränkung der Pflichtangaben; Vereinheitlichung von Piktogrammen und Abkürzungen);
- die Verbesserung des Regulierungsrahmens für neuartige Behandlungen (zum Beispiel durch das Senken der Anforderungen an die Zulassungen von Tierarzneimittel für kleine Märkte; die Verlängerung der Schutzzeiträume für die technischen Zulassungsunterlagen für den Fall der Ausweitung zugelassener Produkte auf andere Tierarten oder die Entwicklung von Produkten für

- Tierarten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung; die Verstärkung des Datenschutzes bei Produktentwicklungen für Bienenarzneimittel);
- die Erleichterung der Bedingungen für die Genehmigung und den Einsatz nicht zugelassener Tierarzneimittel;
  - die Erleichterung der Bedingungen für die Verwendung von Tierarzneimitteln für Tierarten und Indikationen, die in den Zulassungsbedingungen nicht abgedeckt sind;
  - Mechanismen zur Schlichtung sowie zur Harmonisierung von Kontrollen zur Erreichung eines einheitlichen Standards in der EU (zum Beispiel durch die Einrichtung eines Schlichtungsmechanismus bei Zulassungen im dezentralisierten Verfahren und dem Verfahren der gegenseitigen Anerkennung; Einrichtung einer Produktdatenbank; Einrichtung einer Datenbank der unerwünschten Ereignisse im Zusammenhang mit zugelassenen Tierarzneimitteln; Harmonisierung der Fachinformationen für Arzneimittel; Möglichkeit der Kontrolle der Inspektionssysteme der Mitgliedstaaten durch die Kommission);
  - Regeln für die Zulässigkeit des Online-Handels (Marktzulassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Käufer niedergelassen ist);
  - die verpflichtende Sammlung von Antibiotikaverbrauchsdaten in der EU.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 420/1/14** ersichtlich.

## **TOP 34:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Eine Investitionsoffensive für Europa

COM(2014) 903 final

Drucksache: 580/14

In ihrer Mitteilung vom 26. November 2014 hat die Kommission eine Investitionsoffensive mit einem Volumen von mindestens 315 Milliarden Euro angekündigt, um das Wachstum in Europa wieder anzukurbeln und um mehr Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Investitionsoffensive beruht auf drei Komponenten:

- Der Einrichtung eines mit öffentlichen Mitteln garantierten neuen Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), um in den kommenden drei Jahren (2015 bis 2017) zusätzliche öffentliche und private Investitionsmittel in Höhe von 315 Milliarden Euro zu mobilisieren.

Der EFSI soll in Partnerschaft mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 21 Milliarden Euro eingerichtet werden. 16 Milliarden Euro sollen aus dem EU-Haushalt kommen, 5 Milliarden Euro von der EIB beigesteuert werden. Die erhoffte Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt) des Fonds zur Generierung weiterer Investitionen soll bei 1 : 15 liegen, das heißt jeder Euro, der aus den Fondsmitteln bereitgestellt wird, soll Investitionen von insgesamt 15 Euro nach sich ziehen.

- Auf der Grundlage eines Task-Force-Berichts sollen Schlüsselprojekte auf EU-Ebene definiert und vorbereitet werden. Es soll eine sogenannte "Projekt-Pipeline" aufgebaut werden. Die Mitgliedstaaten, einschließlich regionale Behörden und nationale Förderbanken, die Organe der EU und private Anleger können Projekte vorschlagen und unterstützen. Zur Unterstützung der Projektumsetzung soll eine "Plattform für Investitionsberatung" geschaffen werden.

- Die Kommission hat im Dezember in ihrem Arbeitsprogramm für 2015 eine Liste vorrangiger Maßnahmen vorgeschlagen, die sich auf das Investitionsprogramm beziehen. Dadurch sollen vor allem Investitionshindernisse in den Infrastrukturbereichen Energie, Telekommunikation, digitale Netze und Verkehr beseitigt werden, ebenso Hindernisse auf den Dienstleistungs- und Produktmärkten.

Am 13. Januar 2015 hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Einrichtung des EFSI vorgelegt, vergleiche BR-Drucksache 15/15.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 580/1/14** ersichtlich.

## **TOP 35a:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Jahreswachstumsbericht 2015

COM(2014) 902 final

Drucksache: 583/14

Der am 28. November 2014 von der Kommission vorgelegte Jahreswachstumsbericht 2015 beinhaltet die wesentlichen Punkte der neuen Agenda für Beschäftigung und Wachstum. Der Bericht leitet zudem das Europäische Semester 2015 ein, mit dem die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten gewährleistet werden soll.

Der Bericht benennt die wichtigsten finanz-, beschäftigungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen und empfiehlt vorrangige Maßnahmen zu deren Bewältigung. Er empfiehlt einen integrierten Ansatz aus stärkeren Investitionen, konsequenten Strukturreformen und differenzierter wachstumsfreundlicher Konsolidierung.

Laut Kommission verläuft der Aufschwung in der EU schleppender als noch vor einem Jahr erwartet. Neben den globalen Rahmenbedingungen seien auch konkrete binnenwirtschaftliche Ursachen erkennbar, die das Wachstum in der EU bremsen, wie die Zersplitterung der Finanzmärkte, geringe Produktivitätssteigerungen, ein niedriges Investitionsniveau und eine hohe strukturelle Arbeitslosigkeit. Um diesen zu begegnen, müssen laut Kommission Struktur-, Fiskal- und Geldpolitik in einem integrierten Konzept auf wachstumsfördernde Weise miteinander verbunden werden. Dazu sind Maßnahmen auf allen Ebenen, von der kommunalen bis zur globalen Ebene, erforderlich, so die Kommission in ihrem Bericht. Sie empfiehlt daher, dass sich die Wirtschafts- und Sozialpolitik der EU im Jahr 2015 auf drei wesentliche Säulen stützt, die zusammenwirken müssen: Einen koordinierten Investitionsschub, ein erneuertes Engagement für Strukturreformen sowie eine verantwortungsvolle Fiskalpolitik.

Priorität soll dabei das in der ersten Säule vorgelegte Investitionsprogramm haben, mit dem mindestens 315 Milliarden Euro mobilisiert werden sollen. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten in der zweiten Säule unter anderem, sich auf Schlüsselreformen in ausgewählten Bereichen wie die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit, leistungsfähige und adäquate Renten- und Sozialsysteme oder auch bessere Investitionsbedingungen für Unternehmen zu konzentrieren. Angesichts noch immer hoher Defizite und Schuldenstände empfiehlt die Kommission in Säule drei unter anderem eine nach wie vor verantwortliche wachstumsfreundliche Haushaltskonsolidierung.

Begleitend zu diesem Jahreswachstumsbericht kündigt die Kommission eine Bewertung der als Sechserpaket und Zweierpaket bezeichneten Bündel von Verordnungen zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung durch die EU an. Ziel ist dabei laut Kommission insgesamt eine Straffung des wirtschaftspolitischen Steuerungssystems zur Erhöhung seiner Wirksamkeit und zur Stärkung der Identifikation.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 583/1/14** ersichtlich.



## **TOP 35b:**

---

Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates (Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2015)

COM(2014) 906 final

Drucksache: 584/14

Der Entwurf des dreiteiligen Beschäftigungsberichts, der den Jahreswachstumsbericht 2015 begleitet, zeigt die wichtigsten sozial- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen der EU auf, indem er die Entwicklung anhand von zentralen Kennzahlen darstellt. Er fasst die wichtigsten Reformen im Bereich der beschäftigungspolitischen Leitlinien zusammen.

Zudem macht der Bericht auf zentrale Entwicklungen entlang von fünf Schlüsselindikatoren im EU-Raum aufmerksam. Er dient unter anderem als erster Input in das Europäische Semester, das die wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitische Politik auf europäischer Ebene überwacht, analysiert, koordiniert und schließlich in länderspezifische Empfehlungen mündet.

Im ersten Teil des Berichts werden die Entwicklungen von sozial- und beschäftigungspolitischen Kennzahlen in der EU dargestellt. Hierzu gehören beispielsweise Arbeitslosen- und Beschäftigungsquoten, die Struktur und Segmentierung des Arbeitsmarkts, die Lohnentwicklung, die Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Steuern und Abgaben, der Kampf gegen Schwarzarbeit sowie (Einkommens-) Ungleichheit und Sozialausgaben. Dabei wird auf relevante Differenzierungen der allgemeinen Trends hingewiesen, beispielsweise wie sich die Entwicklung auf Männer und Frauen, junge oder ältere Menschen, sozial schwache Gruppen oder befristet beziehungsweise Teilzeit-Beschäftigte ausgewirkt hat. Zudem werden die Mitgliedstaaten hervorgehoben, in denen sich die Situation im letzten Jahr erheblich verändert hat.

Der zweite Teil bietet einen Überblick über die Maßnahmen und Reformen der Mitgliedstaaten in den letzten zwölf Monaten in Bezug auf die Ziele, die in den beschäftigungspolitischen Leitlinien 7 bis 10 festgehalten sind. Es wird aufgezählt, welche Mitgliedstaaten in welchen Bereichen welche Art von Maßnahmen eingeführt haben.

Der dritte Teil, das Scoreboard, soll mit Hilfe von Beschäftigungs- und Sozialindikatoren (Arbeitslosenquote, Jugendarbeitslosenquote und NEET-Quote (junge Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind), reale Änderung beim verfügbaren Bruttoeinkommen der Haushalte, Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sowie Einkommensungleichheiten) wichtige Beschäftigungstrends und soziale Entwicklungen, die das gute Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen könnten, ermitteln. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen jährlich in den Prozess des Europäischen Semesters einfließen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 583/1/14** ersichtlich.

## **TOP 36:**

---

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014

Drucksache: 617/14

### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Europäische Union hatte wegen Störungen auf dem Markt auf Grund des Importstopps durch Russland zugunsten des Sektors Obst und Gemüse befristete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen.

Zu deren Durchführung wurde national die "Zweite Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014" erlassen. Da diese Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, ist ihre Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt. Die vollständige Durchführung der Maßnahme wird diesen Zeitraum überschreiten, so dass die Gültigkeitsdauer der Verordnung zu verlängern ist. Zudem ist ein in der Verordnung festgelegtes Meldedatum abzuändern.

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendige Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2015 sowie die Änderung hinsichtlich des Meldedatums.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



## **TOP 37:**

---

### Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 630/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und zur Änderung marktorganisationsrechtlicher Vorschriften löst die bisherige InVeKoS-Verordnung ab. Die Verordnung enthält neue Durchführungsvorschriften, insbesondere zum Verfahren und der Kontrolle der neuen Regelungen, die mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen wurden. Des Weiteren sollen die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und das InVeKoS-Daten-Gesetz in geringem Umfang ergänzt werden.

Vorgesehen ist u.a. eine Definition des Begriffs der landwirtschaftlichen Parzelle als den vom Betriebsinhaber in seinem Flächen- und Nutzungshinweis angegebenen "Schlag". Die Definition des Schlages ist der in § 3 gegebenen Definition des entsprechenden Referenzflächensystems entnehmbar. Als ökologische Vorrangfläche genutzte Ackerschläge, die aus Pufferstreifen, Feldrändern oder Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern bestehen, bilden mit dem angrenzenden Ackerschlag eine Parzelle. Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Basis-, Umverteilungs- und Junglandwirteprämie sowie für die Kleinerzeugerregelung geforderte Mindestparzellengröße für diese Teilflächen nicht verlangt wird.

Enthalten sind in der Verordnung ferner unter anderem Vorschriften zu den aktiven Betriebsinhabern, zu notwendigen flächenbezogenen Angaben im Samelantrag, zu Angaben bei der Beantragung der Junglandwirtezahlung sowie der Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind vielfach redaktioneller und klarstellender Natur und dienen darüber hinaus einer 1 : 1-Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts.

Ferner werden ausführungsbedürftige EU-Vorschriften im Hinblick auf die nationalen Gegebenheiten konkretisiert. So wird z.B. auf Empfehlung des **federführenden Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** der Zeitraum, in dem stickstoffbindende Pflanzen auf einer ökologischen Vorrangfläche vorhanden sein müssen, festgelegt, und zwar für großkörnige Leguminosen der Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August (für Früherntegebiete besteht hierzu eine Ausnahmenvorschrift) und für kleinkörnige Leguminosen der Zeitraum vom 15. Mai bis 31. August.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dazu eine Ausnahmeregelung für den Fall besonderer regionaler klimatischer Bedingungen oder besonderer regionaler Witterungsbedingungen. Bei Vorliegen dieser Gegebenheiten soll eine Aussaat von großkörnigen Leguminosen auch nach dem 15. Mai möglich sein. Dies hat der Betriebsinhaber jedoch schriftlich unter Angabe des betroffenen Schlages, der Art der stickstoffbindenden Pflanze und des Grundes für die verzögerte Aussaat der Landesstelle bis spätestens 15. Mai anzuzeigen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine begleitende EntschlieÙung.

In ihr soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass bei den ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening die Ufervegetationsstreifen nicht obligatorisch in die Pufferstreifen einbezogen werden müssen. In Abhängigkeit von der Entscheidung der EU-Kommission soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die nationalen Rechtsgrundlagen, insbesondere der InVeKoS-Verordnung, rechtzeitig dahingehend zu ändern, dass Ufervegetationsstreifen spätestens ab 2016 nicht bei der Anrechnung von Pufferstreifen berücksichtigt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 630/1/14** ersichtlich.

## **TOP 38:**

---

### Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung

Drucksache: 633/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

In der Bundesrepublik Deutschland sind Reisedokumente für Deutsche entsprechend den Mustern der Anlagen zur Passverordnung beziehungsweise für Ausländer nach den Mustern der Anlagen der Aufenthaltsverordnung auszustellen. In den Mustern ist festgelegt, dass Passbücher auf der Passbuchinnenseite mit Übersetzungen in die Amtssprachen der Europäischen Union zu versehen sind. Mit dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wurde die kroatische Sprache zur 24. Amtssprache der Europäischen Union erklärt. Dieser Umstand erfordert die Ergänzung der kroatischen Sprache in den Reisedokumenten und diese wiederum eine Anpassung der in der Pass- und Aufenthaltsverordnung abgebildeten Muster von Reiseausweisen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen daher entsprechende Änderungen in der Passverordnung und in der Aufenthaltsverordnung vorgenommen werden.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist rückwirkend zum 1. November 2014 vorgesehen. Hintergrund ist, dass in der Bundesdruckerei Produktionsumstellungen regelmäßig zum 1. November eines Jahres erfolgen.

Um zu verhindern, dass eine Pflicht zum sofortigen Austausch von Mustern betroffener Reisedokumente bei den Passherstellern sowie Pass- und Ausländerbehörden zusätzliche Kosten verursachen, soll eine Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2015 die Weiternutzung noch vorhandener Vordrucke der Passbücher und Passinnenseiten ermöglichen.

#### II. Ausschussempfehlung

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.





---

**TOP 39:**

---

**Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 538/14

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienzrichtlinie) ist am 4. Dezember 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 5. Juni 2014 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie wird ein Gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der EU geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der EU von 20 Prozent bis 2020 erreicht wird und um weitere Energieeffizienz-Verbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

Zentraler Inhalt der vorliegenden Verordnung sind deshalb Regelungen zur Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 bis 8 der Energieeffizienzrichtlinie, mit denen die Pflicht zur Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen von bestehenden Zulassungsverfahren eingeführt und konkretisiert wird. Das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs soll von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt werden. Ziel des Regelungsvorhabens ist es, das wirtschaftlich realisierbare Potenzial für die Verbesserung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung zu ermitteln und damit die Modernisierung und den Neubau von Kraft-Wärme-Anlagen sowie den Aus- und Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen zu bewirken.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Änderungen zu einigen Rechtsverordnungen auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die nicht durch die genannte Richtlinie ausgelöst, sondern überwiegend redaktioneller Natur sind (Nachbesserung der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in deutsches Recht).

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Mit den Änderungen sollen zum einen Verbesserungen zur tatsächlichen Stärkung von Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung durch den Kosten-Nutzen-Vergleich erreicht werden.

Zum anderen sollen die empfohlenen Änderungen zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die über die 1:1-Umsetzung des EU-Rechts hinausgehenden Verschärfungen durch die letzte Änderungsverordnung zurücknehmen. Dabei werden u.a. Erleichterungen für kleine und mittlere Brauereien, deren Genehmigungsbedürftigkeit seitdem deutlich zugenommen hatte, gefordert.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen. Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung zum einen gebeten werden, bis spätestens bis Ende 2015 in die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) eine Übergangsregelung für Bestandsanlagen aufzunehmen. Zum anderen wird die Bundesregierung gebeten, die Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung – KNV-V) baldmöglichst zu ändern und so auszugestalten, dass eine wirksame Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Nutzung industrieller Abwärme erreicht wird.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 538/1/14** ersichtlich.

## **TOP 40:**

---

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Zwölfte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Drucksache: 604/14

### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Das sogenannte ATP-Übereinkommen vom 1. September 1970 über die internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfungsanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Beförderungen vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Absatz 1 des ATP kann jede Vertragspartei Änderungen dieses Übereinkommens anregen. Es obliegt dann den anderen Vertragsparteien des ATP, innerhalb bestimmter Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren. Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen der Anlage 1 des ATP (unter anderem: Entfall einer Übergangsvorschrift sowie einige redaktionelle Klarstellungen). Diese Änderungen wurden allen Vertragspartnern am 31. Dezember 2013 übermittelt. Deutschland hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 28. März 2014 die Erklärung abgegeben, dass beabsichtigt sei, die Änderungsvorschläge anzunehmen, die für eine Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt seien. Am 3. April 2014 wurde Deutschland seitens der Vereinten Nationen mitgeteilt, dass die Änderungsvorschläge spätestens am 31. März 2015 als angenommen gelten, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

## TOP 41:

---

### Siebente Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 618/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die weitestgehend harmonisierten Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR (für die Straße), des RID (für die Eisenbahn) und des ADN (für die Binnenschifffahrt) werden in einem zweijährigen Rhythmus fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2015 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen des ADR/RID/ADN (24. ADR-, 19. RID- und 5. ADN-Änderungsverordnung) in innerstaatliches Recht übernommen. Sie hat die notwendigen nationalen Änderungen in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV), Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV), Gefahrgutkontrollverordnung (GGKontrollV), Gefahrgutverordnung See (GGVSee) und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) zum Inhalt.

Das internationale Recht ist aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG in nationales Recht umzusetzen, deshalb gibt es keine Alternativen.

Neben inhaltlichen Anpassungen handelt es sich um wenige Klarstellungen und überwiegend um redaktionelle Aktualisierungen sowie Korrekturen.

So entsteht unter anderem im Eisenbahnverkehr die Pflicht, bei der Beladung mit Kohle oder Koks die Einhaltung der maximal zulässigen Temperatur der Ladung sicherzustellen und zu dokumentieren. In der Binnenschifffahrt wird die Verfügbarkeit eines zweiten Evakuierungsmittels gefordert. Darüber hinaus müssen Hersteller von sogenannten "Konfettishootern" künftig eine technische Dokumentation erstellen.

Alle in der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) bis zum 30. Juni 2015 befristeten Ausnahmen werden um 6 Jahre verlängert.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist vernachlässigbar gering.

Der Verwaltung des Bundes entsteht mit dieser Verordnung ein berechenbarer Erfüllungsaufwand.

Die Länder und Kommunen sind von dieser Verordnung nicht betroffen, insofern entsteht für sie kein Erfüllungsaufwand.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** führt aus, mit den Änderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen zum Jahr 2015 würden für den Einsatz von Evakuierungsmitteln neue Vorschriften eingeführt.

Danach sollen gefährliche Güter nur an den von der zuständigen Behörde bezeichneten oder für diesen Zweck zugelassenen Stellen geladen oder gelöscht werden dürfen. Falls davon abgewichen werden muss, darf der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen. Es wird vorgeschlagen, dass die Behörden dafür Gebühren erheben dürfen.

Dies soll auch für die Zustimmung zum Laden oder Löschen von Tankschiffen möglich sein, wenn nicht alle Fragen der Prüfliste mit "Ja" beantwortet werden können.

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt weitere Gebührentatbestände nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz oder anderen auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wie z. B. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, einzuführen.

Zudem soll eine Gebühr für Überwachungsmaßnahmen für den Fall vorgesehen werden, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des Gefahrgutrechts festgestellt werden.

Ferner sollen Gebühren für solche Amtshandlungen eingefordert werden, die ein Besichtigungsschreiben zur Folge haben und insoweit Vorbereitungen für Anordnungen bilden können.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 618/1/14** ersichtlich.

## **TOP 42:**

---

Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Drucksache: 653/14

### I. Zum Inhalt der Verordnung

Fahrzeuge zur Güterbeförderung, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt oder Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die für die Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers bestimmt sind, müssen mit Fahrtenschreibern ausgerüstet sein; die Fahrer dieser Fahrzeuge müssen Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Durch die Verordnung (EU) 165/2014 wird die Wirksamkeit und Effizienz des Fahrtenschreibersystems verbessert. Zur Verringerung der Verwaltungslasten der Verkehrsunternehmen werden bereits bestehende Ausnahmetatbestände und Ausnahmeoptionen auf einen Umkreis vom Standort des Unternehmens von bisher 50 km auf 100 km ausgedehnt. Die Verordnung wird in zwei Stufen zum 2. März 2015 und zum 2. März 2016 wirksam. Zum 2. März 2015 sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, die durch die vorliegende Verordnung erfolgen.

In § 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV) sind die Mitteilungspflichten des Unternehmers geregelt, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist. Derzeit fehlt eine Regelung, dass Änderungen bei den zur Vertretung ermächtigten Personen den zuständigen Behörden mitzuteilen sind. Die behördliche Kenntnis einer Vertretungsregelung ist für die verpflichtende Überwachung der Erteilungsvoraussetzungen unverzichtbar. Die vorgenommene Ergänzung von § 2 GüKGrKabotageV schließt diese Lücke.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der mitberatende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** möchte sicherstellen, dass Hauptauftragnehmer mehr Verantwortung für die beteiligten Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr übernehmen. Für die Aufsichtsbehörden sollen darum die Möglichkeiten der Kontrolle und der Einforderung der Wahrnehmung der Mitverantwortung verbessert werden.

Des Weiteren soll der Auftraggeber verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass das beauftragte Verkehrsunternehmen die Vorschriften einhält. Für den Fall eines Verstoßes soll eine Bußgeldbewehrung eingeführt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 653/1/14** ersichtlich.



## **TOP 43:**

---

### Verordnung zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Drucksache: 624/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Da die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien schwankt und immer mehr dezentrale Anlagen Strom ins Netz einspeisen, wächst deren Bedeutung für die Netzstabilität. Die Netzstabilität hängt wesentlich davon ab, dass immer die Menge an Strom eingespeist wird, die gerade nachgefragt wird.

Ziel der Systemstabilitätsverordnung ist es, zur technischen Sicherheit und Systemstabilität bei der Stromversorgung beizutragen. Ältere Anlagen sind mit einer "Sicherung" ausgestattet, die die Anlagen bei einer bestimmten Über- oder Unterfrequenz (49,5 und 50,5 Hertz) automatisch abschalten. Auch wenn davon auszugehen ist, dass niemals alle Anlagen gleichzeitig in das Netz einspeisen, könnte sich bereits bei einer gleichzeitigen Abschaltung installierter Leistung oberhalb der in Kontinentaleuropa vorzuhaltenden Primärleistung von 3 Gigawatt eine systemstabilitätsgefährdende Situation ergeben.

Mit der im Juli 2012 in Kraft getretenen Verordnung wurde bereits eine Nachrüstungspflicht für 315 000 Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt eingeführt (so genanntes 50,2-Hertz-Problem).

Mit der jetzt vorliegenden Änderungsverordnung wird die Rechtsgrundlage zur Nachrüstung der Frequenzschutzeinstellungen von etwa 21 000 sonstigen Erneuerbare-Energien-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt geschaffen, um dem so genannten 49,5-Hertz-Problem zu begegnen. Betroffen sind in Deutschland Windenergie-, Biomasse-, Kraft-Wärme-Kopplung- und Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 27 Gigawatt. Zukünftig sollen die Abschaltfrequenzen auf einen Wert von 47,5 und 51,5 Hertz eingestellt werden. Da es sich ausschließlich um Anlagen ab 100 KW handelt, ist von einer unternehmerischen Betreiberstruktur auszugehen, so dass die Betroffenen der Verordnung Unternehmen sind.

Die genauen Abschaltfrequenzwerte werden durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) festgelegt. Der Nachrüstungsprozess soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Lediglich für den Fall, dass die Nachrüstung für den Betreiber der Anlage unverhältnismäßige Kosten (z. B. Gutachten) verursacht, werden die Kosten anteilig von den ÜNB erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt.

Die erwarteten Kosten der Netzbetreiber für die anteilige Kostenübernahme und die administrativen Kosten werden auf insgesamt 31 Mio. Euro geschätzt. Für den einzelnen Niederspannungshaushaltskunden ergibt sich ein Anstieg der Netzentgelte über drei Jahre um jeweils 0,04 Prozent bzw. 0,002 Cent je kWh.

Die betroffenen Anlagenbetreiber müssen je nach Anlagengröße und Anlagentyp mit Kosten von durchschnittlich 100 bis 5 500 Euro pro Anlage rechnen. Bei 21 000 Anlagen sind Nachrüstkosten von ca. 100 Mio. Euro zu erwarten. Nach der Kostenerstattungsregelung hat der Betreiber einer nachzurüstenden Anlage einen Eigenanteil von 7,50 Euro pro kW Leistung zu tragen. Darüber hinausgehende Kosten müssen zu 25 Prozent vom Anlagenbetreiber getragen werden, die restlichen 75 Prozent werden von den ÜNB erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt. Von den veranschlagten Gesamtkosten in Höhe von rund 100 Mio. Euro werden wohl 2/3 bei den Betreibern der Anlagen anfallen und etwa 1/3 von den ÜNB erstattet und auf die Netzentgelte umgelegt werden.

Die Anlagenbetreiber unterliegen einer Nachweispflicht über die Nachrüstung. Es gibt Ausnahmen, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Die Härtefallgrenze ist jedoch bewusst hoch gewählt, da jede nicht nachgerüstete Anlage das Risiko für eine Systemgefährdung erhöht.

Die ÜNB sind gegenüber dem Verband der European Network of Transmission System Operators (ENTSO-E) berichtspflichtig. Ebenso ist die Bundesnetzagentur durch die ÜNB regelmäßig über den Stand des Nachrüstungsprozesses zu informieren.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Damit soll verhindert werden, dass Betreiber von KWK-Anlagen sich über eine missbräuchliche Aufspaltung einer ansonsten bestehenden Nachrüstungsverpflichtung entziehen können. Der mitberatende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus BR-Drucksache **624/1/14** ersichtlich.

## **TOP 44:**

---

### Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV)

Drucksache: 631/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Aufgrund der Neustrukturierung des Mess- und Eichgesetzes werden nach § 59 des Mess- und Eichgesetzes die Gebühren- und Auslagentatbestände in Anlehnung an die Regelungen des Bundesgebührengesetzes grundlegend überarbeitet und zugleich gestrafft. Außerdem ist eine Erhöhung der Gebührensätze für die Eichung von Messgeräten und sonstigen Tätigkeiten der Eichbehörden um durchschnittlich 30 Prozent vorgesehen. Dadurch können die Landeseichbehörden und staatlich anerkannten Prüfstellen individuell zurechenbare öffentliche Leistungen kostendeckend erbringen. Die zu erwartenden Mehreinnahmen in Höhe von 22 Mio. Euro kommen den Länderhaushalten zugute. Durch die Neukalkulation der Gebührensätze wird die bestehende Kostenunterdeckung beseitigt.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Die umfangreiche Empfehlung unter Ziffer 1 bezieht die Stichprobenprüfungen weiterer Verkaufseinheiten z. B. unverpackte Backwaren in die Gebührenpflicht ein und beinhaltet, wie auch Ziffer 3, redaktionelle Klarstellungen. Ziffer 2 ermäßigt die Gebühren bei Waagen über 350kg, die in den Räumlichkeiten der zuständigen Landesbehörde geprüft werden können.

Der mitberatende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus BR-Drucksache **631/14** ersichtlich.



## **TOP 45:**

---

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds

Drucksache: 569/14

### I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds vom 20. Mai 1998 sieht vor, dass die Interessen der Länder im Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds durch ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied wahrgenommen werden, die vom Bundesrat bestellt werden.

Die vierte vierjährige Amtsperiode des Ländervertreters und seines Stellvertreters im Beirat endete am 31. Dezember 2014. Es sind daher für die vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2018 dauernde fünfte Amtsperiode des Beirats entsprechende Nachfolger/-innen zu bestellen.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die vom **federführenden Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und vom **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfohlene Benennung ist aus **Drucksache 569/1/14** ersichtlich.



## **TOP 46:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene - Themenbereich: Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Drucksache: 634/14

Der vom Bundesrat in seiner 918. Sitzung am 19. Dezember 2013 (BR-Drucksache 800/13 (Beschluss), Ziffer 68) benannte Bundesratsbeauftragte für den Themenbereich:

Flussgebietsmanagement, Koordination, Kohärenz sowie Komitologie bei der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Hessen

Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(LMR Dr. Stephan von Keitz)

kann seine Funktion in dem oben genannten Gremium künftig nicht mehr wahrnehmen.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 634/1/14** ersichtlich.





**TOP 47:**

---

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Drucksache: 2/15

Mit der Vorlage bittet der Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Bestellung eines Nachfolgers für Herrn Senator a. D. Dr. Ulrich Nußbaum für die restliche Amtszeit bis zum 31. Dezember 2015 in die Wege zu leiten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat in Drucksache **2/1/15**, anstelle von Herrn Senator a. D. Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin)

Herrn Senator Dr. Matthias Kollatz-Ahnen  
(Berlin)

als Mitglied des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die restliche Amtszeit bis 31. Dezember 2015 gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen.



## **TOP 48:**

---

### Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 632/14

#### I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat Frau Dr. Christine Blaschczok als Nachfolgerin von Herrn Prof. Dr. Matthias Puhle vorzuschlagen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.



## **TOP 49:**

---

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 13/15

### I. Zum Inhalt der Vorlage

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen beispielsweise zur Frequenznutzung mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

### II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Minister Wolfgang Tiefensee (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft) als Nachfolger von Herrn Minister a. D. Uwe Höhn als Mitglied und Frau Ministerin Anja Siegesmund (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz) als Nachfolgerin von Herrn Staatssekretär a. D. Jochen Staschewski als stellvertretendes Mitglied für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gemäß § 5 BEGTPG vorzuschlagen.



## **TOP 50:**

---

### Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 12/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 12/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.